Basel, den 26. Dezember 1936 XXXVI. Jahrgang / No. 52

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V-S-K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Staatsmoral und Privatmoral.

König Dschuan von Tschu fragte den Dschan Ho und sprach: «Was muss man tun, um den Staat in Ordnung zu bringen?»

Dschan Ho erwiderte und sprach: «Ich verstehe nur, das eigene Selbst in Ordnung zu bringen, einen Staat in Ordnung zu bringen verstehe ich nicht.»

König Dschuan von Tschu sprach: «Wir haben die Tempel unserer Ahnen überkommen und das Recht, dem Himmel zu opfern. Wir möchten lernen, wodurch wir diese Stellung bewahren können.»

Dschan Ho sprach: «Ich habe noch nie gehört, dass, wenn das eigene Selbst in Ordnung ist, der Staat in Verwirrung käme, und habe auch noch nie gehört, dass, wenn das eigene Selbst in Verwirrung ist, der Staat sich ordnen liesse. Die Ursache der Ordnung liegt also im eigenen Selbst, und deshalb wage ich nicht, über ihre Wirkungen etwas zu sagen.»

Der König von Tschu sprach: «Gut!»

Zitiert im «Aufgebot».

*

Das Geldstreben kommt, gerade heute, nicht bloss aus dem natürlichen Trieb, sich ein dem Ueblichen entsprechendes Auskommen zu sichern, sondern direkt oder indirekt aus demselben Trieb, die innere Leere auszufüllen. Da man keine andere Mitte im Leben mehr hat, ist das M a t e r i e l l e, und das heisst eben heute das G e l d, diese M i t t e geworden. Und darum hat heute das Wirtschaftsleben eine Hast, eine Unruhe, eine Gier, eine Leidenschaft in sich, die ihm so früher nie geeignet hat.

Zitiert im «Organisator», Schweiz. Monatsschrift, Zürich.
Emil Brunner.

*

Nicht w a s wir sind oder scheinen macht unser Leben aus, sondern w i e wir sind. L. Suter.

*

«Das Leben des Menschen ist mit Notwendigkeit ein G e m e i n s c h a f t s l e b e n. Mehr als je stehen wir heute unter dem Bedürfnis, uns darauf zu besinnen, welche Bedeutung dem Einzelnen in der Gemeinschaft, welcher Wert der Gemeinschaft für den Einzelnen zukommt.» Eugen Huber.

Der Stand der Kleinhandelspreise in den Schweizerstädten am 1. Dezember 1936.

In die Zeit zwischen unserer letzten Preiserhebung — vom 1. September 1936 — und der Erhebung, über die wir an dieser Stelle zu berichten haben, derjenigen vom 1. Dez. 1936, liegt das für das gesamte Wirtschaftsleben der Schweiz, insbesondere aber das Teilgebiet, auf das sich unsere Erhebungen beziehen, die Preise, hochwichtige Ereignis der A b w e r t u n g d e s S c h w e i z e r f r a n k e n s. Der Berichterstatter war sich allerdings seit langem darüber im klaren, dass die mehr gefühls- als verstandesmässig zustandegekommene, aber doch oder vielleicht gerade trotzdem vorherrschende Auffassung, dass die Bewertung unseres Frankens im Ausland und die Preislage im Inland in einem sozusagen mathematisch genauen Reziprozitätsverhältnis ständen, also dass eine dreissigprozentige Abwertung des Schweizerfrankens gleichsam von einem Tag zum andern eine Erhöhung des Inlandpreisniveaus um 43 Prozent zur Folge habe, mit der Wirklichkeit nichts zu tun hat. Das starke Anwachsen des Aussenhandels in den letzten Jahrzehnten hatte vielfach Vorstellungen über den Einfluss der gegenseitigen Verflechtungen der Länder auf das gesamte wirtschaftliche Geschehen in jedem einzelnen Land aufkommen lassen, die mit den Tatsachen nicht einmal zur Zeit einer mehr oder weniger vollständigen Freizügigkeit zwischen den Ländern übereinstimmte, noch viel weniger aber für die heutige Zeit der ausgesprochenen Einflussnahme des Staates auf die Wirtschaft zutrifft. Für denjenigen, der sich diese Wirklichkeiten vor Augen hielt, war es deshalb nicht verwunderlich, dass es, um nur ein besonders eklatantes Beispiel anzuführen, möglich war, durch eine bescheidene Herabsetzung des Zolles um Fr. 3.— oder 13,5 % auf Fr. 19.— den Kleinverkaufspreis für Kristallzucker auf dem vor der Abwertung geltenden Stand von 41 Rappen zu halten. In anderen Fällen waren etwas stärkere Anstrengungen nötig, um zum gleichen Ziel zu gelangen, doch trat bis heute, soweit wenigstens die — immerhin eine sehr gewichtige Rolle spielenden — Artikel, die in unseren Erhebun-

Preise der einzelnen Städte

No.	Artikel	Einheit	Zürich	Basel	Genève	Bern Köniz	Lausanne	St. Gallen	Winterthur	Luzern	Biel (B.)	La Chaux-de-Fonds Le Locle	Neuchâtel
1.	Butter, Koch-	Kilo	435	400	410	410	[2]400	410	400	435	440	400	395
2.	» Tafel-	„	500	480	475	[2]460	475	480	[2]470	480	480	460	475
3.	Käse, Ia. Emmentaler- .	„	260	260	270	270	280	260	260	260	270	260	270
4.	Milch, Voll-	Liter	31	31	32	29	32	30	29	28	29	29	31
5.	Fett, Kokosnuss- . . .	Kilo	150	140	160	160	190	170	150	150	160	150	150
6.	» Koch-	„	200	160	220	160	160	160	200	200	200	160	[1]200
7.	» Schweine-, ausl. .	„	200	210	220	200	200	200	200	200	200	200	200
8.	» » einheim.	„	[1]230	210	220	200	230	200	[1]220	205	[1]200	210	[1]210
9.	Öl, Oliven-	Liter	[1]180	[1]165	180	[1]200	180	170	[1]180	150	160	[1]180	180
10.	» Arachid-	„	140	130	[1]150	145	150	150	140	140	140	140	145
11.	Brot, Voll-	Kilo	37	33	37	35	37	38	37	36	35	32	35
12.	Mehl, Voll-	„	[1]28	31	30	30	30	30	28	29	28	28	30
13.	» Weiss-	„	[1]30	31	35	32	35	34	30	30	32	32	35
14.	Weizengriess	„	32	36	40	34	40	34	34	35	32	32	40
15.	Maisgriess	„	30	26	35	[1]35	40	34	32	32	32	35	35
16.	Gerste, Roll- No. 1 . . .	„	36	40	45	40	45	42	40	45	44	40	45
17.	Haferflocken, offene . .	„	42	46	[1]50	[1]48	50	46	44	[1]50	50	45	50
18.	Hafergrütze, offene . .	„	44	46	55	50	55	50	50	45	50	50	50
19.	Teigwaren, Qual. sup. .	„	48	50	55	52	55	56	[1]50	50	54	55	50
20.	Bohnen, weisse Ia. . . .	„	32	30	40	36	35	40	32	35	34	35	35
21.	Erbsen, gelbe, ganze, Ia. .	„	54	60	60	64	60	55	[2]56	[1]65	[2]60	[2]50	60
22.	Linsen	„	[1]100	70	[1]120	80	[1]110	[1]85	[1]100	[1]80	70	[1]100	80
23.	Reis, Camolino, sup. . .	„	40	38	50	42	[1]50	45	42	38	44	[1]38	45
24.	» ital., glaciert, 6 A .	„	50	40	60	48	50	50	44	45	46	40	50
25.	Fleisch, Kalb-	„	[1]340	[1]360	[1]470	[1]340	[1]325	340	[1]280	[1]380	[1]320	[1]330	[1]360
26.	» Rind-	„	250	[1]300	[1]300	[2]250	270	300	260	300	250	[2]240	300
27.	» Schaf-	„	[1]310	370	325	360	[1]310	[1]360	340	320	340	360	[1]320
28.	» Schweine- . . .	„	[1]360	[1]380	[1]410	340	[1]360	320	350	340	[1]330	330	350
29.	Speck, einheim., ger., mag.	„	[1]360	380	[1]410	360	400	[1]420	360	[1]400	360	340	370
30.	Eier, Import-	Stück	[1]14	[1]14	[1]13	[1]11	[1]15	[1]12	11	[1]14	[1]12	[1]11	[1]15
31.	Kartoffeln, Detail . . .	Kilo	[1]21	20	15	18	[1]20	[1]23	20	20	18	[1]18	16
32.	» Migros . . .	„	[2]16	16	13	[2]16	[2]16	18	[2]14	[2]16	[2]15	[1]15	[1]16
33.	Honig, einheim., offener	„	[1]400	[1]380	390	400	[1]400	420	400	[1]380	400	[1]400	380
34.	Zucker, Kristall-, weisser	„	42	40	40	43	[1]45	44	42	42	42	40	43
35.	Schokolade, Ménage . .	„	200	190	190	190	200	200	200	200	200	190	210
36.	» Milch . . .	„	300	235	240	300	300	[2]235	280	300	235	235	300
37.	Sauerkraut	„	40	45	—	40	45	40	35	45	40	45	45
38.	Zwetschgen, gedörrt . .	„	[1]88	[1]84	[1]100	[1]90	[1]100	[1]90	100	[1]90	90	90	[1]110
39.	Essig, Wein-	Liter	45	45	60	60	65	55	56	60	70	60	70
40.	Wein, rot, gewöhnlicher	„	80	85	80	100	[1]90	110	95	90	90	75	85
41.	Schwarztee, mittl. Qual. .	Kilo	900	600	900	600	750	750	850	800	800	700	850
42.	Zichorien, kurante Qual.	„	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
43.	Kakao Co-op Sup. . . .	„	240	200	180	160	180	190	190	200	180	150	160
44.	Kaffee, Santos, grüner .	„	220	180	200	200	[1]240	230	220	200	220	180	220
45.	» gerösteter . . .	„	280	280	280	220	[1]340	280	260	260	240	220	280
46.	Anthrazit	100 kg	[1]980	[1]950	[2]680	[1]1030	[1]960	[1]1090	[1]970	[1]1140	[1]1000	[1]870	[1]960
47.	Briketts	„	[1]730	[1]600	700	[1]790	[1]920	[1]640	[1]760	[1]850	[1]760	[1]740	[1]790
48.	Brennsprit 92°	Liter	64	70	70	70	70	70	70	70	64	60	60
49.	Petroleum, Sicherheitsöl	„	[1]29	28	24	28	28	27	25	[1]27	28	[1]28	[1]29
50.	Seife, Ia. Kern-, weisse .	Kilo	88	71	80	100	90	88	80	80	85	80	88

[1]) Preisaufschlag. [2]) Preisabschlag.

gen inbegriffen sind, in Betracht fallen, noch in keinem einzigen Fall auch nur annähernd die der Abwertung entsprechende Preiserhöhung von 43 % ein, auch wenn keinerlei Stützungsmassnahmen getroffen wurden. Wer aber sich über die wirtschaftlichen Zusammenhänge keine richtige Rechenschaft zu geben wusste, dem mussten die Vorgänge in den Ländern, die uns mit der Abwertung vorangegangen waren, und das sind so ziemlich sämtliche Länder des Erdballes, die Folgen einer Abwertung klarmachen. Vor allem die Preise sind ja eine Erscheinung, die der Wahrnehmung sehr leicht zugänglich sind. Die Indexziffern aller Länder, die abgewertet hatten, zeigten aber entweder keine oder doch eine hinter dem Ausmass der Abwertung weit zurückbleibende Erhöhung. Allerdings durfte man in der Berichterstattung nicht bewusst oder unbewusst die Dinge falsch darstellen, wie das zum Beispiel in einer Berichterstattung über die Folgen der Abwertung des belgischen Frankens, die dem Schreibenden zu Gesicht kam, der Fall gewesen war. In diesem Bericht war nämlich die Tatsache, dass sich die — immer noch auf dem Vorkriegswert des belgischen Frankens basierende — Indexziffer um 30 Punkte erhöht hatte, was ungefähr 6 % entspricht, so behandelt worden, als ob die Erhöhung sich auf 30 % belaufe, das heisst die Abwertung durch die Preiserhöhung bereits wettgemacht worden sei. Ander-

am 1. Dezember 1936.

Fribourg	Schaffhausen	Thun	Chur	Lugano	Solothurn	Herisau	Vevey Montreux	Aarau	Davos	Zug	Rorschach	Bellinzona	Grenchen	Baden	Veränderung +	Veränderung −	No.
[1]420	400	410	400	450	410	420	420	400	420	[1]420	400	[1]440	460	400	3	1	1.
480	475	480	475	500	480	480	475	475	500	500	480	480	[2]500	480	—	2	2.
[2]250	[1]270	260	260	250	260	260	260	280	250	260	270	260	260	260	1	1	3.
29	31	31	30	36	30	29	33	30	33	27	30	34	28	30	—	—	4.
170	[1]170	150	140	[1]160	160	170	170	[2]150	[1]160	170	[1]170	160	170	170	4	1	5.
[1]190	160	160	160	[1]220	170	170	[2]176	140	[1]180	150	[1]160	160	[1]180	170	7	—	6.
[1]220	230	220	200	[1]220	[1]230	220	[1]220	[1]240	[1]220	[1]220	[1]200	220	[1]230	220	9	—	7.
[1]220	230	220	200	[1]220	[1]230	220	[1]220	[1]240	[1]220	[1]220	[1]200	220	[1]230	220	13	—	8.
[1]185	180	160	170	180	170	180	220	160	180	160	[1]190	[1]168	170	[1]180	9	—	9.
[1]150	150	140	140	135	140	[1]160	140	[1]150	140	[2]140	[1]150	147	150	150	5	1	10.
34	36	35	38	32	35	38	37	35	40	38	37	32	35	32	—	—	11.
30	28	28	30	35	28	30	35	30	30	30	28	28	30	27	1	—	12.
35	34	30	35	40	30	34	40	35	34	35	34	35	34	30	1	—	13.
40	36	32	35	45	36	34	35	35	34	40	[1]38	35	34	32	1	—	14.
35	32	[1]34	[1]32	28	34	32	40	35	30	35	[1]32	[1]28	34	30	5	—	15.
35	[1]42	40	[1]40	40	42	40	45	40	40	40	40	[2]40	45	[1]45	3	1	16.
45	[1]44	40	[1]50	50	45	50	50	45	[2]45	50	46	45	50	[1]45	6	1	17.
55	46	50	[1]60	55	50	50	55	50	50	50	46	50	50	[1]50	2	—	18.
55	56	52	55	55	52	54	50	55	54	55	54	55	55	53	1	—	19.
[1]45	30	34	35	[2]35	32	38	35	40	40	40	[2]35	45	35	30	1	2	20.
[1]65	[1]72	[2]55	60	60	60	60	60	[1]80	70	65	[2]52	[1]65	70	60	5	5	21.
[1]110	80	85	90	[1]110	[1]80	80	80	80	90	80	80	[1]105	80	80	11	—	22.
45	40	40	45	40	40	50	50	45	45	40	42	40	[1]40	[1]50	4	—	23.
[1]60	50	42	50	45	42	50	50	50	45	50	50	45	[1]40	50	2	—	24.
320	320	320	[2]310	350	[1]280	340	[1]310	360	340	360	[1]360	350	320	320	13	1	25.
[2]240	300	[1]300	[1]300	[1]300	[2]260	300	275	300	300	300	300	300	280	260	5	4	26.
[1]340	280	[2]340	320	[1]350	320	[1]320	[1]310	360	[1]320	360	[1]330	280	360	320	10	1	27.
340	[1]320	[1]330	330	[2]300	320	[1]340	330	[1]360	[1]340	[1]340	[1]340	320	330	340	12	1	28.
[1]380	380	340	[1]360	[1]400	[1]360	400	[1]400	[1]400	[1]400	[1]370	360	400	[1]380	[1]380	14	—	29.
[1]16	[1]11	[1]14	[1]12	[1]12	[1]10	14	[1]12	[1]11	[1]15	[1]13	[1]14	[1]15	11	[1]11	23	—	30.
20	[1]18	20	18	20	15	[2]22	20	20	[2]18	[2]20	18	20	[2]18	20	5	4	31.
[2]15	[1]16	[2]16	[2]15	18	[1]14	[2]18	[2]15	[1]17	16	[2]15	[2]15	18	15	[2]16	5	14	32.
[1]400	400	400	370	[1]400	[1]380	[1]420	360	360	400	[1]400	[1]460	400	[1]420	[1]400	13	—	33.
40	42	42	42	42	40	45	43	42	44	45	44	43	42	42	1	—	34.
200	200	225	200	200	200	200	200	200	200	175	200	200	200	200	—	—	35.
300	300	300	250	[2]230	300	300	250	300	300	300	300	290	250	250	—	2	36.
[2]40	40	40	40	[1]55	40	45	45	50	45	—	44	50	50	50	1	1	37.
90	100	80	80	[1]90	70	80	80	[1]100	90	70	[1]100	[1]100	70	70	12	—	38.
70	60	55	55	70	60	60	70	70	60	60	60	60	60	60	—	—	39.
[1]85	85	90	85	90	95	95	80	100	100	85	100	85	95	95	2	—	40.
700	800	700	800	[2]650	800	800	750	800	750	800	[1]900	750	800	700	1	1	41.
100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	—	—	42.
[1]190	180	180	190	180	180	200	180	190	200	200	180	160	190	[1]190	2	—	43.
180	220	220	220	170	250	260	220	250	180	200	225	180	200	200	1	—	44.
220	[2]320	320	300	250	280	300	300	250	260	280	280	280	280	300	1	1	45.
[1]1050	[1]870	840	[1]1200	[1]960	[1]1080	[1]1010	[1]1000	[1]720	[1]1340	[1]1080	[1]1060	[1]950	[1]1060	[1]715	24	1	46.
[1]755	[1]680	620	[1]850	[1]820	[1]770	[1]730	[1]870	[1]640	[1]950	[1]820	[1]730	[1]790	[1]770	[1]625	24	—	47.
65	70	65	70	65	75	70	75	70	65	[2]60	65	60	70	80	—	1	48.
30	28	27	25	30	28	27	25	30	35	28	27	25	30	30	4	—	49.
85	100	100	100	80	100	88	80	85	88	100	80	80	75	100	—	—	50.

seits durfte man auch nicht in den Fehler verfallen, alles, was sich in andern Ländern abspielte, als auf die Schweiz absolut nicht anwendbar zu betrachten. Gewiss ist die wirtschaftliche Struktur der Schweiz von der der übrigen Länder verschieden. Sie ist aber nicht von jedem einzelnen der früher abwertenden Länder mehr verschieden, als die aller dieser Länder unter sich.

In einer Beziehung allerdings — und darauf wurde von verschiedenen Seiten mit Recht aufmerksam gemacht — lagen die Verhältnisse für die Schweiz in dem Zeitpunkt, da sie ihre Währung auf eine neue Grundlage stellte, wesentlich anders als für die Länder, die ihr vorangegangen waren. Die Preise auf den Weltmärkten befanden sich zu dieser Zeit bereits in einer ausgesprochenen H a u s s e, so dass die Abwertung nicht durch die Bewegung der Preise an sich gemildert wurde, wie das zur Zeit der Abwertung des Pfund Sterlings und auch noch des Dollars in Grossbritannien beziehungsweise den Vereinigten Staaten der Fall gewesen war, sondern im Gegenteil noch eine Verschärfung erfuhr. Man wird sich noch erinnern, dass auch in der Schweiz eine in ihrer Einwirkung auf die Preisgestaltung ähnliche Massnahme wie die Abwertung, die Erhöhung des Einfuhrzolles auf Kaffee und Tee, ohne irgendwelche sichtbare Belastung der Verbraucher durchgeführt werden konnte. Die Zollerhöhung wurde am 9. Ja-

Artikel	Einheit	Preis am			Veränderung in % gegenüber dem	
		1. Dez. 1936	1. Sept. 1936	1. Dez. 1935	1. Sept. 1936	1. Dez. 1935
Butter, Koch-	kg	411	411	370	—	+ 11,1
„ Tafel- (Zentrifugen), in Mengen unter 1 kg	„	478	480	480	— 0,4	— 0,4
Käse, Ia. Emmentaler- od. Greyerzer-	„	264	263	262	+ 0,4	+ 0,8
Milch, Voll-, im Laden abgeholt	Liter	31	31	31	—	—
Fett, Kokosnuss-, in Tafeln	kg	153	153	111	—	+ 37,8
„ Koch-, billigste Qualität	„	178	176	157	+ 1,1	+ 13,4
„ Schweine-, ausländisches	„	209	207	197	+ 1,0	+ 6,1
„ „ , einheimisches	„	215	209	201	+ 2,9	+ 7,0
Öl, Oliven-	Liter	174	160	148	+ 8,7	+ 17,6
„ Arachid-	„	140	139	119	+ 0,7	+ 17,6
Brot, Voll-	kg	35	35	35	—	—
Mehl, Voll-	„	30	29	29	+ 3,4	+ 3,4
„ Weiss-	„	32	32	32	—	—
Weizengriess	„	36	36	34	—	+ 5,9
Maisgriess, zu Kochzwecken	„	31	31	30	—	+ 3,3
Gerste, Roll-, No. 1	„	41	41	41	—	—
Haferflocken, offene	„	47	45	42	+ 4,4	+ 11,9
Hafergrütze, offene	„	49	49	47	—	+ 4,3
Teigwaren, Qual. Supérieur, offene	„	52	52	51	—	+ 2,0
Bohnen, weisse, Ia.	„	34	34	35	—	— 2,9
Erbsen, gelbe, ganze, Ia.	„	60	60	65	—	— 7,7
Linsen	„	87	75	81	+ 16,0	+ 7,4
Reis, Camolino supérieur	„	42	41	43	+ 2,4	— 2,3
„ italienischer, glacierter, 6 A	„	46	46	48	—	— 4,2
Fleisch, Kalb-, gew. Braten-, m. Knochen	„	354	330	317	+ 7,3	+ 11,7
„ Rind-, gew. Braten- u. Siede- m. Kn.	„	282	277	236	+ 1,8	+ 19,5
„ Schaf-, „ „ „	„	340	337	301	+ 0,9	+ 13,0
„ Schweine-, frisches, mageres, mit Knochen	„	359	345	323	+ 4,1	+ 11,1
Speck, einheimischer, ger., mager	„	378	370	358	+ 2,2	+ 5,6
Eier, Import-	Stück	13	10	13	+ 30,0	—
Kartoffeln, im Detail	kg	19	19	18	—	+ 5,6
„ mi-gros, sackweise	„	15	16	14	— 6,2	+ 7,1
Honig, einheimischer, offener	„	389	369	369	+ 5,4	+ 5,4
Zucker, Kristall-, weisser	„	41	41	40	—	+ 2,5
Schokolade, Ménage, in Block	„	196	196	209	—	— 6,2
„ Milch-, billigste Qualität, in Tafeln	„	266	267	277	— 0,4	— 4,0
Sauerkraut	„	43	39	46	+ 10,3	— 6,5
Zwetschgen, gedörrte, mittelgrosse	„	89	78	81	+ 14,1	+ 9,9
Essig, Wein-	Liter	55	55	56	—	— 1,8
Wein, Rot-, gewöhnlicher	„	87	87	88	—	— 1,1
Schwarztee, mittlere Qualität	kg	740	740	740	—	—
Zichorien, kurante Qualität	„	100	100	101	—	— 1,0
Kakao, Co-op Supérieur	„	191	190	191	+ 0,5	—
Kaffee, Santos, grüner, mittl. Qual.	„	203	202	205	+ 0,5	— 1,0
„ Röst-, Mischung Co-op No. 2 oder 3	„	275	275	265	—	+ 3,8
Anthrazit, ins Haus geliefert	100 kg	949	841	888	+ 12,8	+ 6,9
Briketts, „ „ „	„	719	621	645	+ 15,8	+ 11,5
Brennsprit, 92°	Liter	69	69	69	—	—
Petroleum, Sicherheitsöl, offenes	„	27	27	27	—	—
Seife, Ia. Kern-, weisse	kg	83	83	70	—	+ 18,6

nuar 1933 wirksam, der Preis aber lag am Ende dieses Jahres nicht höher, sondern für Schwarztee um 36 Rappen je Kilo (Fr. 7.78 gegenüber Fr. 8.14) und für Kaffee (grüner Santos, Mittelqualität) um 3 Rappen je Kilo (Fr. 2.14 gegenüber Fr. 2.17) tiefer als zu Jahresanfang.

Wie ausgesprochen die Haussetendenz auf den Weltmärkten schon vor der Frankenabwertung war, und wie sehr sie späterhin noch anhielt, mögen folgende wenige Preisvergleiche illustrieren. Es notierten:

	16. Dez. 1935.	15. Sept. 1936	15. Dez. 1936
Zucker (New-York, disp.)	3.10	3.65	3.77
Kaffee, Rio No. 7 (New-York, disp.)	6 3/8	8	8 7/8
Petroleum, Stand. White (New-York)	12.25	12.25	12.25
Schmalz (Chicago, disp.)	11.50	11.40	12.57 1/2
Weizen (Chicago, nächster Termin)	100 3/8	113 1/4	133 3/4
Mais (Chicago, nächster Termin)	57 1/2	113 1/2	108
Hafer (Chicago, nächster Termin)	25 1/2	41 1/2	51 3/8
Gerste (Winnipeg, nächster Termin)	33 1/2	58 1/4	80 3/4

Man bedenke, was es bedeutete, wenn zum Beispiel der Aufschlag des Weizenpreises im Ausmass der Preiserhöhung an der New-Yorker Börse und dazu dem vollen Ausmass der Abwertung des Schweizerfrankens zur Auswirkung gelangte. 100 3/8 Cents entsprachen am 16. Dezember 1935 rund Fr. 3.10, 133 3/4 Cents aber am 15. Dezember 1936 rund Fr. 5.80. Naturgemäss kann auf die Dauer die gleichzeitige Hausse des Weltmarktpreises und Abwertung des Schweizerfrankens nicht ohne Folgen bleiben, und wenn das geplante Volksbrot zustande kommt, so wird damit die Entwicklung nur auf ein anderes Geleise gelenkt und nicht tatsächlich umgebogen; aber selbst der Konsument der bisherigen Brotsorten wird für sein Brot einen Mehrpreis zu bezahlen haben, der hinter dem Aufschlag des Weizenpreises auf den Weltmarktbörsen weit zurückbleibt, es sei denn die Aktion zugunsten eines billigen Volks-

Indexgruppen	Indexziffern am						Veränderungen in % gegenüber dem	
	1. Dezember 1936		1. September 1936		1. Dezember 1935		1. Sept. 1936	1. Dez. 1935
	an sich	1. Juni 1914 = 100	an sich	1. Juni 1914 = 100	an sich	1. Juni 1914 = 100		
Milch und Milcherzeugnisse	440.94	129	440.92	129	436.28	128	+ 0,0	+ 1,1
Speisefette und -öle	42.59	106	42.08	105	37.36	93	+ 1,2	+ 14,0
Zerealien	207.86	97	207.61	97	206.65	96	+ 0,1	+ 0,6
Hülsenfrüchte	8.98	96	8.69	93	9.19	99	+ 3,3	— 2,3
Fleisch	291.—	147	283.01	143	249.96	126	+ 2,8	+ 16,4
Eier	52.—	130	40.—	100	52.—	130	+ 30,0	—
Kartoffeln	47.50	100	47.50	100	45.—	95	—	+ 5,5
Süßstoffe	34.69	91	34.34	90	33.66	88	+ 1,0	+ 3,1
Genussmittel	34.32	95	34.23	95	35.43	98	+ 0,3	— 3,1
Sämtliche Nahrungsmittel	**1159.88**	**120**	**1138.38**	**118**	**1105.53**	**114**	+ 1,9	+ 4,9
Gebrauchsgegenstände	142.96	142	128.11	128	132.11	132	+ 11,6	+ 8,2
Sämtliche Artikel	**1302.84**	**122**	**1266.49**	**119**	**1237.64**	**116**	+ 2,9	+ 5,3

brotes werde in exorbitantem Masse den Konsumenten der übrigen Brotsorten aufgebürdet. Denn zwischen den Preis des Weizens an den Handelsbörsen und den Preis, den der Brotkonsument dem Bäcker zu zahlen hat, schieben sich so viele andere Kostenfaktoren, dass der Börsenpreis für Weizen für den Brotverbraucher kaum eine grössere Bedeutung hat als etwa der Preis des Kristallzuckers franko Grenze unverzollt.

Tatsächlich liegen die Verhältnisse so, dass, wenn man es nicht wüsste, man aus den vom 1. September zum 1. Dezember eingetretenen Preisveränderungen keineswegs darauf schliessen könnte, dass in der Zwischenzeit ein so tiefgreifendes Ereignis wie die Frankenabwertung eingetreten sei. Dazu haben gewiss die verschiedenen Massnahmen des Bundes ihren Teil beigetragen; sie hätten aber, wäre wirklich der Auslandskurs des Schweizerfrankens das allein- oder auch nur hauptbestimmende Element der Inlandspreisgestaltung, nicht im entfernten ausgereicht. Allerdings überwiegen die Aufschläge, die gemeldet wurden, mit 267 die nur 47 betragenden Abschläge um ein Merkliches. Vom 1. September zum 1. Dezember überwiegen aber die Preiserhöhungen ganz normalerweise aus rein saisonmässigen Gründen. Ausserdem muss in Betracht gezogen werden, dass die Gesamtzahl aller Preismeldungen sich auf 1300 beläuft. Auch bei den Durchschnittspreisen zeigt sich zwar ein Vorwiegen der Preissteigerungen (23 gegenüber 3 Senkungen), doch weisen anderseits 24 Artikel überhaupt keine Veränderung auf. Im einzelnen verzeichnen Preisverschiebungen von einer gewissen Bedeutung Eier (+ 30,0 %), Linsen (+ 16,0 %), Briketts (+ 15,8 %), gedörrte Zwetschgen (+ 14,1 %), Anthrazit (+ 12,8 %), Olivenöl (+ 8,7 %), Kalbfleisch (+ 7,3 %), Honig (+ 5,4 %), Schweinefleisch (+ 4,1 %), einheimisches Schweinefett (+ 2,9 Prozent), Speck (+ 2,2 %), Kartoffeln im Migrosverkauf (— 6,2 %). Ausschlaggebend oder doch deutlich mitbestimmend ist die Abwertung bei der Preisveränderung von Linsen, Briketts, gedörrten Zwetschgen, Anthrazit und Olivenöl; doch wäre bei diesen Artikeln eine gewisse Erhöhung auch ohne Abwertung eingetreten. Sowohl bei Linsen als bei gedörrten Zwetschgen liegt eine unternormale Ernte vor. Für Briketts und Anthrazit aber gelten am 1. Dez. die Normalpreise ohne Sommerrabatt, was für den Konsumenten einer rein saisonmässigen Preiserhöhung

Städte	Indexziffern vom 1. Dez. 1936		Städte
	Brutto	Netto	
1. La Chaux-de-Fonds / Le Locle	1208.81	1184.70	1. La Chaux-de-Fonds / Le Locle
2. Baden	1230.45	1191.74	2. Baden
3. Bern/Köniz	1256.65	1198.98	3. Grenchen
4. Biel (B.)	1258.90	1217.17	4. Solothurn
5. Solothurn	1261.52	1217.67	5. Basel
6. Winterthur	1267.47	1221.90	6. Biel (B.)
7. Fribourg	1271.25	1224.63	7. Bern/Köniz
8. Grenchen	1274.22	1234.47	8. Winterthur
9. Aarau	1287.41	1236.51	9. Fribourg
10. Schaffhausen	1296.37	1246.67	10. Aarau
11. Basel	1297.79	**1247.26**	**Städtemittel**
12. Thun	1301.45	1256.17	11. Rorschach
Städtemittel	**1302.84**	1260.68	12. Schaffhausen
13. Zürich	1303.40	1262.98	13. Zürich
14. Zug	1308.72	1266.93	14. Thun
15. Luzern	1315.94	1268.68	15. Luzern
16. Neuchâtel	1324.83	1272.47	16. Zug
17. Rorschach	1324.84	1275.79	17. Vevey/Montreux
18. St. Gallen	1326.23	1276.64	18. Chur
19. Genève	1329.63	1292.33	19. St. Gallen
20. Chur	1330.76	1293.58	20. Neuchâtel
21. Herisau	1332.18	1294.51	21. Genève
22. Vevey/Montreux	1339.56	1306.78	22. Herisau
23. Bellinzona	1341.86	1308.13	23. Bellinzona
24. Lausanne	1353.54	1314.06	24. Lausanne
25. Lugano	1357.56	1320.68	25. Lugano
26. Davos	1383.39	1348.01	26. Davos

gleichkommt. Olivenöl schliesslich ist im Preise, von den Vorgängen auf dem Geldmarkte ganz unabhängig, zufolge der kriegerischen Ereignisse in dem wichtigsten Herkunftsland, Spanien, ganz kräftig angestiegen. Von den übrigen Artikeln sind Eier zwar um 3 Rp. je Stück oder 30% teurer als am 1. Sept. 1936, dagegen nicht teurer als am 1. Dez. 1935. Auch die Steigerung des Kalbfleisches, des Schweinefleisches, des einheimischen Schweinefettes und des Specks steht mit der Frankenabwertung in keinerlei ursächlichem Zusammenhang, sondern ist lediglich die Fortsetzung einer schon seit längerer Zeit andauernden, rein binnenwirtschaftlich bedingten Bewegung. Honig verzeichnet dieses Jahr in der Schweiz eine vollständige Missernte. Der einzige Preisabschlag von einer gewissen Bedeutung schließlich, der der Kartoffeln im Migrosverkauf, ist in erster Linie die Folge einer gegenüber den letzten Jahren weitherzigen Oeffnung der Grenzen für die Einfuhr fremdländischer Provenienzen.

Die Indexziffer, das erwogene Mittel aller dieser Preisveränderungen, steht am 1. Dezember 1936 auf Fr. 1302.84 beziehungsweise 122,1 Punkten und damit um Fr. 36.35 oder 3,4 Punkte höher als am 1. September 1936. Alle Gruppen, mit Ausnahme der auf dem gleichen Niveau verbliebenen Kartoffeln (im Detailverkauf), weisen Erhöhungen auf. An der Spitze stehen Gebrauchsgegenstände (Kohlen), mit Fr. 14.85. Es folgen Eier mit Fr. 12.—, Fleisch mit Fr. 7.99, Speisefette und -öle mit Fr. —.51, Süßstoffe mit Fr. —.35, Hülsenfrüchte mit Fr. —.29, Zerealien mit Fr. —.25, Genussmittel mit Fr. —.09 und Milch und Milcherzeugnisse mit Fr. —.02. Gegenüber dem 1. Dezember 1935 ist die Indexziffer um 6,1 Punkte höher. Das ist weniger als — gegenüber dem jeweilen entsprechenden Stichtag des Vorjahres — am 1. September, wo die Differenz 6,6 und vor allem als am 1. Juni, wo die Differenz 11,2 Punkte betrug.

Normalerweise wirkt sich eine Geldabwertung am augenfälligsten und raschesten an den Waren aus, die vom Auslande bezogen werden müssen. Es sind das für die Schweiz, soweit Nahrungsmittel in Betracht fallen, vorwiegend diejenigen pflanzlicher Herkunft. Wir haben schon zu verschiedenen Malen unseren Nahrungsmittelindex nach animalischen und vegetabilischen Derivaten zerlegt. Die Frankenabwertung legt uns nahe, es heute wiederum zu tun. Wir kommen dabei zu dem überraschenden Ergebnis, dass die vegetabilischen Nahrungsmittel eine Steigerung des Indexes von 95,7 auf nur 95,9 aufweisen, also praktisch unverändert geblieben sind, die animalischen dagegen sich von 130,6 auf 134,0 erhöht haben. Mit anderen Worten, die Artikel, von denen man eigentlich eine beträchtliche Erhöhung hätte erwarten sollen, sind durchschnittlich im Preise gleich geblieben, diejenigen dagegen, die im Grunde genommen keinen Zusammenhang mit der Frankenabwertung haben, sind teurer geworden. Oder noch anders betrachtet, die Frankenabwertung hat nicht die zu erwartende Reduktion der zwischen den Nahrungsmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft bestehenden Preisspanne gebracht, sondern sie im Gegenteil noch vergrössert. Die Erhöhung des Preisniveaus der animalischen Nahrungsmittel steht allerdings mit der Frankenabwertung in keinerlei Zusammenhang, sie ist vielmehr die Fortsetzung einer schon seit längerer Zeit andauernden Entwicklung. Bei den vegetabilischen Nahrungsmitteln auf der andern Seite gelang es den behördlichen Maßnahmen, den, wie wir schon betonten, allerdings merklich hinter dem Ausmass der Frankenabwertung zurückbleibenden Auftriebstendenzen die Spitze zu brechen.

Das wird immerhin kaum immer so bleiben. Hat auch eine dosierte Geldabwertung nie und nimmermehr eine Preiserhöhung in gleichem Masse zur Folge, so kann sie doch an den Preisen nicht ganz spurlos vorübergehen, zumal wenn sie mit einer Haussetendenz der Preise an sich parallel läuft. Was wir über die praktischen Auswirkungen der Frankenabwertung sagten, gilt nur für die Zeit, über die sich die vorliegende Untersuchung erstreckt, die Zeit von der Frankenabwertung bis zum 1. Dezember 1936, also von rund zwei Monaten. Im übrigen lässt die zunehmende Aktivität der Bauernschaft darauf schliessen, dass auch die haussierende Tendenz der in ihrer Preisgestaltung hauptsächlich vom Inland her beeinflussten Nahrungsmittel in der nächsten Zeit nicht zum Stillstand kommen wird. Es ist also im Laufe des Jahres 1937 entschieden mit einer gewissen Erhöhung des Niveaus der Preise im allgemeinen und der Kleinhandelspreise, auf die sich unsere Erhebungen beziehen, im besonderen zu rechnen.

Die Steigerung des Nahrungsindexes, den wir mit unseren Preisen, aber unter Verwendung der den Ermittlungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit zugrundeliegenden Verbrauchsmengen berechnen, entspricht genau derjenigen des auf unserer Methode fussenden Nahrungsindexes, nämlich 2,2 Punkten. Gegenüber 119,3 am 1. September beträgt dieser Index am 1. Dezember 121,5 Punkte.

Die Frankenabwertung hat naturgemäss eine geradezu umwälzende Wirkung auf die — in unsere Währung umgerechneten — vier Indexziffern des Auslandes, die wir regelmässig ermitteln. Zwar braucht das nicht so sehr der Fall zu sein für Mülhausen/Frankreich und Como/Italien, da ja der französische Franken und die italienische Lira die Abwertung auch mitmachten. Dagegen muss die Wirkung bei den beiden andern Indexziffern, Lörrach/Deutschland und Dornbirn/Oesterreich, ganz radikal sein, ohne dass allerdings die Bewohner dieser Länder davon etwas zu spüren bekämen. Ein praktisches Beispiel für die Relativität aller Dinge! Wir veröffentlichen zunächst die Ergebnisse der Berechnungen vom 1. Dezember an sich:

	Landeswährung	Schweizerfranken		Schweiz. Städtemittel=100	
	brutto	brutto	netto	brutto	netto
Mülhausen	5984.24	1214.80	1196.84	93	96
Lörrach	1083.93	1896.34	1848.14	146	148
Dornbirn	1752.86	1425.08	1383.60	109	111
Como	5187.18	1187.86	1187.86	91	95

Und dann die Veränderungen gegenüber dem 1. September an sich und gemessen an dem schweizerischen Mittel:

	Landeswährung brutto		Schweiz. Städtemittel = 100 brutto		Wechselkurs	
	1. Dez.	1. Sept.	1. Dez.	1. Sept.	1. Dez.	1. Sept.
Mülhausen	5984.24	5433.36	93	87	20.30	20.20
Lörrach	1083.93	1084.30	146	106	174.95	123.35
Dornbirn	1752.86	1746.91	109	80	81.30	57.75
Como	5187.18	5167.05	91	99	22.90	24.15

Von der Preisseite her liegt ein Auftriebsmoment nur bei Mülhausen/Frankreich vor. Hier ist die Indexziffer an sich, das heisst in französischen Franken ausgedrückt, um Fr. 550.88 beziehungsweise um über 10 % angestiegen. Dornbirn/Oesterreich und Como/Italien dagegen verzeichnen nur eine ganz bescheidene Zunahme und Lörrach/Deutschland sogar eine

schwache Abnahme. Das Bild ändert sich aber vollständig, wenn den in der Zwischenzeit eingetretenen Verschiebungen des gegenseitigen Geldwertes Rechnung getragen wird. Dann steht Como um 8 Punkte günstiger, und zwar in erster Linie, weil die Abwertung der Lire prozentual grösser ist als die des Schweizerfrankens, und Italien ist nun, international betrachtet, das billigste der fünf Länder, währenddem es, wenn auch nicht in der letzten Zeit, so doch lange das teuerste gewesen war. Auf der andern Seite bleibt Mülhausen zwar immer noch unter dem Durchschnitt der Schweiz, dagegen nähert es sich bereits dem schweizerischen Niveau merklich. Dornbirn, das bis heute immer wesentlich billiger gewesen war, ist nun um 9% teurer. Lörrach aber, das schon vorher immer etwas teurer gewesen war, steht nun um beinahe die Hälfte (46%) über dem Durchschnitt der Schweiz.

Es ist auch von Interesse, zu untersuchen, welchen Einfluss die Abwertung des Schweizerfrankens auf das Preisverhältnis der Schweiz zu den Ländern hat, die mit der Abwertung vorangegangen sind. Hier stehen uns allerdings nur nationale, auf besonderer Grundlage aufgebaute Indexziffern zur Verfügung, und auch von diesen nur wenige aus der Zeit nach der Abwertung unseres Frankens. Immerhin gibt auch dieser methodologisch weniger zuverlässige und auf eine ganz kleine Zahl von Ländern beschränkte Vergleich ein gewisses Bild. Die Indexziffern waren, umgerechnet auf Schweizerfranken und die schweizerische Indexziffer jeweilen gleich 100 gesetzt, für

	Zuletzt vor der Abwertung	Zuletzt nach der Abwertung
Belgien	55	77
Schweden	69	95
Grossbritannien	69	96

Vor der Abwertung war die Diskrepanz in allen drei Fällen ganz eklatant. Nach der Abwertung ist sie es immer noch für Belgien, das in der Abwertung besonders weit gegangen ist. Dagegen ist sie nahezu aufgehoben für die beiden Länder des sogenannten Sterlingblocks, Grossbritannien und Schweden. Und für die Vereinigten Staaten konnte der Berichterstatter anlässlich eines Aufenthaltes unmittelbar nach der Abwertung anhand von Preisvergleichen, bei denen er aus naheliegenden Gründen die Umrechnung immer sowohl auf Grund der alten als der neuen Parität vornahm, feststellen, dass die Schweiz zwar vor der Abwertung teurer war, heute aber entschieden billiger ist.

h.

Schule und Erziehung zur Genossenschaft.

Die Leser des «Schweiz. Konsumverein» sind schon öfters mit der planvollen Erziehung zur Genossenschaft bekannt gemacht worden, mit speziellerer und mit allgemeiner, z. B. mit der Erziehungsarbeit am genossenschaftlichen Seminar Freidorf (Stiftung von Bernhard Jaeggi), mit der Tätigkeit der schwedischen Genossenschaftsschule auf Var Gard, dann auch mit den genossenschaftlichen Studienzirkeln und mit obligatorischem Genossenschaftsunterricht im Staate Wisconsin (U. S. A.).

Uns drängen die Bundesratsentscheide und Parlamentsbeschlüsse über den Warenhausbeschluss immer bewusstere, doch auch ansprechendere Methoden zur Lösung dieses weittragenden Problems zu wählen, sei es auf geschlossener Grundlage oder auf erweiterter Basis.

Wir gehen von der Tatsache aus, dass es jeder Mensch einmal — und offenbar immer mehr — in existenzieller Weise mit Genossenschaft im allgemeinen und mit ihrer Versicherungsform im besonderen zu tun bekommt. Und wir stellen uns die Frage, was in dieser Hinsicht an generellneutraler Erziehung auf angemessener Basis heute getan wird. Gilt für die Genossenschaft nicht in grösserem Masse, was aus folgendem für die Versicherung hervorgeht? Das Eidg. Versicherungsamt schreibt in der Einleitung zum Bericht von 1932:

«Vergleiche hinken bekanntlich (wir: für genossenschaftliche Versicherung wohl kaum); wenn wir uns dennoch zu einem solchen Vergleich verleiten lassen, um die wirtschaftliche Bedeutung der Versicherung zu veranschaulichen, so sind wir uns seiner Anfechtbarkeit wohl bewusst. Im Jahre 1932 haben sich die Betriebseinnahmen der Bundesbahnen auf Fr. 342,953,326.— belaufen, d. h. auf eine Summe, die mit den Prämieneinnahmen der beaufsichtigten Versicherungsgesellschaften in der Schweiz nahe übereinstimmt (Fr. 332,360,221.—).

Die Eisenbahnen mit ihren Geleiseanlagen und Signalvorrichtungen, ihren Brücken und Tunnels, ihren Dämmen und Einschnitten, ihren Stationsgebäuden und Bahnhöfen können in ihrer Sinnfälligkeit kaum überboten werden. Lange Eisenbahnzüge, durch mächtige Lokomotiven davongeschleppt, donnern häufig an uns vorbei. Diese Anlagen und Erscheinungen hämmern sich unsern Sinnen so nachhaltig ein, dass es uns schwer fällt, sie wegzudenken und uns wieder in die Zeit der mit Hörnerschall und Peitschenknall einherfahrenden Postillons zurückzuversetzen.

Ganz anders die Versicherung. Aeusserlich tritt sie kaum in Erscheinung. Die Agenturschilder sind weit davon entfernt, den Eindruck eines daherrollenden Schnellzuges zu erwecken, und zum Glück gibt uns kein Umzug von Versicherten ein Bild wie jene flutenden Menschenmassen, die einem Bahnhofe zueilen oder von ihm wegströmen. Und dennoch beweisen die Summen, die unser Volk für Versicherung opfert, dass es von diesen ebenso mächtige Gegenleistungen erwartet, wie von den Transportanstalten.» (Dieser Bericht behandelt kaum die Hälfte der schweizerischen Versicherungsgesamtheit.)

Es bleibt wohl nichts anderes übrig, als in diesem Zusammenhange eine verblüffend grosse Lücke, mindestens für die Arbeit auf den obersten Stufen der Volksschule, festzustellen. Wir sind also noch in fataler Entfernung davon, dass jeder schon durch abschliessende Schulunterrichts- und Erziehungsarbeit auf Genossenschaft im allgemeinen und auf ihre Versicherungsform im besonderen lebensvoll vorbereitet wird. Und doch verlangt es das soziale wie private Leben gebieterisch.

Daraus muss mit allem Nachdruck die Forderung erhoben werden, dass jeder, so rasch es die Natur dieses Selbsthilfegeistes, ja dieser Lebensform zulässt, in der wohlverstanden allgemein-neutralen und planmässigen, auf ein natürliches Wachstum gerichteten Weise mit dem Zwischenparteilichen in lebensvolle Berührung kommt. Dies wird von verschiedenen Seiten aus amtlich bestätigt, was mir nicht bloss meine Korrespondenzmappe belegt. So hiess die Preisaufgabe der zürcherischen Schulsynode für 1934: «Was kann die Schule zur Erreichung einer wahren Gemeinschaft tun?» Ein erster und ein zweiter Preis konnten nicht verteilt werden. Von drei eingegangenen Lösungen ist nur eine einzige mit einem kleineren Preise bedacht worden. Ja, diese Forderung kommt, zusammenfassend festgestellt, geradezu aus allen Lebensanschauungen. Wir haben guten Grund, in unserer sozialen Not vorerst der nüchternen — wenn Sie wollen- der materialistisch-egoistischen Weltanschauung freie Hand zu lassen.

Die Versicherungslehre zählt auf, dass Deckung von Sonder- oder Eventualbedarf 1. durch Sparen,

2. durch Mildtätigkeit, 3. durch Solidarität und 4. aus rein egoistischen Motiven geschehen kann. Ja, einer hilft einem andern — aus Ichsucht heraus. Wie ist dieser scheinbare Widersinn möglich? Wir erkennen diese Möglichkeit aus folgender Ueberlegung. Bestimmte wirtschaftshemmende Vorfälle drohen jedem Wirtschaftenden oder mindestens allen denen, welche gleiche Objekte bestimmten Gefahren aussetzen. Und hier führt nun die gemeinsame Furcht vor den wirtschaftshemmenden Vorfällen zur ichsüchtigen Gleichgestimmtheit aller gleichbedrohten Wirtschaftenden. Diese schliessen sich zu einer «Gemeinschaft» zusammen und vereinbaren, dass beim Eintritt eines solchen wirtschaftshemmenden Vorfalls bei einem Mitglied die Gesamtheit der andern Mitglieder dem Einzelnen den entstandenen Eventualbedarf decken werden. Eine solche gegenseitige «Gemeinschaft» der ichsüchtig Gleichgestimmten, weil Gleichbedrohten ist Versicherungs-«Gemeinschaft». Wir setzen hier die Anführungszeichen, weil uns der Begriff: Gemeinschaft nach der wissenschaftlichen Arbeit von Tönnies zu klar und zu teuer ist; denn es handelt sich in diesem Falle nur um eine ganz bestimmt umschriebene, beschränkte Gemeinschaft, — wenn Sie wollen, um eine Gemeinschaft mit genau beschränkter Haftung. Versicherung ist dem Ursprung, Element und dem Zwecke nach auf den umfassend grossen Kreis bezogen. Für den wahren Lehrer und Erzieher muss sie also nach der Genossenschaft drankommen. Diese stammt und vollendet sich ihrem Wesen nach mehr im kleinen Kreis. Und die genossenschaftliche Versicherung, wohl auch die Sozialversicherung, halten die Mitte zwischen beiden, ähnlich wie ein Kind zwischen Vater und Mutter. Das praktisch weittragende Zwischenparteiliche der Genossenschaft erreicht in ihrer Versicherungsform eine reinere und höhere Stufe einen Grad der Sättigung.

Auch das Rückvergütungssystem z. B. der Konsumgenossenschaft, wahrlich ein Treffer, macht wohlweislich Mitgebrauch von einem «sichselbersuchenden», egoistischen Moment. Die praktisch sieghafte Verbindung des Genialen und Instinkttiefen beim Rochdaler (und urwüchsig schweizerischen) «Allerwelts-Treffer» liegt darin, dass er in sich selber auf erstaunlich geschickte und selten abgewogene Weise ein soziales und ein privates Bedürfnis gleichzeitig befriedigt. Ja, die Selbstentäusserung und dienende Aufopferung, als das Gegenteil zur sich-suchenden Gewinnstrebigkeit, ist tatsächlich in der Konsumgenossenschaft. Das hängt offenbar mit den Müttern und ihrer Mütterlichkeit zusammen. Aber: andererseits sind es auch wieder die Mütter, die, in ihrer hauswirtschaftlichen Abhängigkeit von den Vätern, mit dem Genuss unabhängiger Benützung von Rückvergütungsgeldern einen typisch «sich-selbst-suchenden» Drang mit befriedigen können.

So wollen wir auch, dem fatal ernsten Merkmal der Gegenwartsnot gemäss, von Anfang an und ehrlicherweise damit rechnen, dass allen noch so «tugendhaften» Lösungsversuchen zur sozialen Frage in der Regel viel Selbstisches anhaftet. Es wird nur umso geschickter hinter allen möglichen Verbandsinteressen (Kollektivegoismen) verschleiert, z. B. hinter einem solchen von Berufen, Ständen, Parteien, Völkern, Geschlechtern, Altern, Bünden und Fronten, einschliesslich von Weltanschauungen oder philosophischen Dimensionen.

Zur Erläuterung dazu dient mir immer wieder eine Erfahrung, die ich an einer Gewerbeschule beim staatsbürgerlichen Unterricht machen musste. Wollte ich da einmal, freilich in einer sehr am Alten hängenden Gegend, ganz beiläufig die wechselseitige Zusammengehörigkeit von Gegenparteien bewusst werden lassen, z. B. eben der konservativen und der Fortschrittspartei. Es wurde erarbeitet, dass diese zwei zusammengehörten wie vergleichsweise die sichernden — und die neuen Halt suchenden Gliedmassen eines kletternden Hochtouristen. — Da kam ich aber schön an. Einen ortsschulamtlichen Verweis hatte ich dafür einzustecken, und ich hätte solches in der Schule gefälligst bleiben zu lassen. Schon so ein leichter Anflug von Erziehung zu Zwischenparteilichkeit (in der Schule!) musste also geahndet werden. Das rückt natürlich schon einer bestimmten Parteiheiligkeit zu Leibe, eben ihrer «Integrität», Majorität oder — gar Totalität. Das rührt gewissermassen — bitte verzeihen Sie den Ausdruck — an ihr Organ des Genusses.

Der Christmonat im Genossenschaftlichen Seminar Freidorf.

(Stiftung B. Jaeggi)

Um die Bescherung des Dezembermonates geht das Hoffen und Bangen der Kinder, grosser und kleiner, alter und junger. Kinder erwarten in banger Sehnsucht des Weihnachtsbaumes Lichterglanz, des Weihnachtsmannes Gaben; der Wintersportler harrt in banger Erwartung des festen, körnigen Schnees für seine Ferien; er ruft zum Himmel — zwar nicht: Tauet, Himmel, aber: Wolken, schneiet ihn herab!

Auch im Genossenschaftlichen Seminar sind wir um diese Zeit voller Erwartung. 26 Schülerinnen erwarteten mit Bangen ihr Examen, das heuer am 15. und 16. Dezember stattfand, hofften mit Ungewissheit auf ihr Diplom, den eidgenössischen Fähigkeitsausweis. — Lehrer und Experten der Prüfungskommission des Kaufmännischen Vereins Baselland sind gespannt auf die Prüfungsergebnisse.

So geht ein Bangen und Hoffen, ein Zittern und Sichfreuen durch unsere Dezembertage, und das Seminar hat ein Fest ausersonnen, in dem all das Zagen und Hoffen sich löst zu einem einzigen grossen Freuen im Kreise all jener Menschen, die während den vier vergangenen Monaten in innigem Zusammenleben gewirkt, gearbeitet, gefreut und sich gemüht haben.

Der diesjährige Kurs zur Ausbildung von Verkäuferinnen begann bereits am 9. August, da der eidgenössische Statutenentwurf künftig ein reicheres Arbeitsprogramm vorsieht. 26 Schülerinnen nahmen am Kurse teil; sie alle haben während den 17 Wochen ein tüchtiges Pensum an Praxis und Theorie bewältigen müssen und haben fleissig gearbeitet. Es war deshalb letzten Samstag, den 19. Dezember 1936, nicht erstaunlich, dass alle 26 Kandidatinnen ihren Fähigkeitsausweis und gute Noten erhielten. Wir haben darunter sogar sehr tüchtige Verkäuferinnen entdeckt und bedauern nur das eine, dass einige dieser jungen ausgebildeten Verkäuferinnen heute heimreisen müssen mit dem untröstlichen Bewusstsein: wir sind stellenlos, arbeitslos! Und wir fragen uns: Wie kommt es, dass diese Lehrtöchter von Konsumverwaltern im Freidorf angemeldet werden für den Kurs, und diese Verwalter nehmen die ausgelernte Verkäuferin nicht mehr zurück, nachdem sie nun doch über ein Vierteljahr eine flotte Ausbildung, eine genossenschaftliche Vertiefung ihres Könnens errungen hat? Auf jeden Fall wäre eine solche Person jedem Konsumverein eher förderlich, wie man meinen sollte! Vielleicht würde man sogar jenen Mehrgehalt, den man ihr statt einer Lehrtochter ausbezahlen muss, doppelt und dreifach herausschlagen mit ihr?!

Hier sollte unbedingt Abhilfe geschaffen werden — wollen wir in der Genossenschaft es nicht jenen Geschäften nachtun, die jährlich eine Anzahl billige Lehrtöchter anstellen und sie

Können wir uns wohl je bewusst genug sein darüber, wie Vermittlung zwischen Gegensätzen heute meist verhasst macht?

Noch viel überwältigender wird die soziale Not sein müssen, bis aus äusserem oder gar innerem Zwang Vereinbarung — wohlverstanden: im Grossen — getroffen wird. Wir tun wirklich gut, uns ganz von Anfang an darnach einzurichten! Parteigeist ist allem Zwischenparteilichem (lesen Sie Rein-Genossenschaftlichem) spinnefeind. — Wer hier aufzutreten gedenkt, der wappne sich mit grossem Mut, mit schärfster Umsicht und tadelloser Ausrüstung, und käme er auch bescheiden, leise oder wie ein «Dieb» in der Nacht. Es gilt auf mehreren Fronten zu kämpfen, auch gegen sich selber! — Gewinnstrebigkeit von jedem Ausmass will jedem Teilen gegenüber Feind sein. Sie ist unsre zweite Natur.

So steht es. Was nun? — 1. Warten, bis die soziale Not immer brutaler zwickt. Und dann 2. ganz im Kleinen anfangen, ganz bescheiden.

Es schwebt uns vor, das, was einerseits die Rochdale-Pioniere geistig in sich zeugen liessen und verwirklichten, die seitherigen Wegbereiter, Klärer und Vertiefer der Genossenschaftswirklichkeit im wirtschaftlichmateriellen erreicht haben, ihrer Weiteranbahnung gemäss, organisch in die übrigen Weltanschauungen auswachsen zu lassen: nach dem Künstlerischen (Dante), dann vor allem ins Sittliche und ins Wissenschaftlich-Philosophische, aber nicht ins Philosophisch-Religiöse! Sind wir doch einzusehen gezwungen, dass unsere Verabsolutierungen immer zum Zusammenbruch geführt haben.

Wir sind auch nüchtern genug, für sehr wahrscheinlich zu halten, dass in den nächsten Jahren in der Schweiz unser Ziel noch nicht entsprechend erreicht werden kann, wie im Staate Wisconsin; aber es wird hiemit zur Diskussion gestellt, wie allenfalls Hand in Hand mit der Arbeit der genossenschaftlichen Studienzirkel und im Geiste der Rochdaler Pioniere der Boden zu einzelnen, ausgebauten genossenschaftlichen Versuchsschulen vorbereitet werden könnte, welche neben dem staatlichen Lehrplane der Primar- und Sekundarschule einen wohlabgewogenen genossenschaftlichen Lehrplan mitzuerfüllen trachten. Wie weit dabei der Letztere die «Hirn- und Nervenrolle» für den Ersteren übernehmen kann, vermag allenfalls eine zweite Stufe der Diskussion zu ergeben.

Es handelt sich bei der Erlangung der genossenschaftlichen Lebensart — und das interessiert bereits einzelne schweiz. Staatsschulen — um eine Form des «Okulierens», Veredelns — nur in geistigem, statt in pflanzenkundlichem Sinne. Das Edelschoss oder Auge ist ja zum Glück da: das Leben der «redlichen Pioniere von Rochdale».

Es gibt aber noch ein «Ziehen aus dem Samen», und das möchte eben der genossenschaftlichen Uebungs- und Versuchsschule vorbehalten bleiben. Das «Okulieren» dem Staate! «Aus dem Samen ziehen» eigentlich unserer Schule! Es ist an zwei führenden Stellen des schweizerischen Erziehungswesens Interesse dafür wach, dass in einem kurzen Kurse am Schluss der allgemeinen Schulzeit mindestens fakultativ solches erreicht wird.

Ob, dass und wie die Durchführung eines solchen Programms möglich wird, ist der Inhalt einer wissenschaftlichen Arbeit, an welcher der Verfasser seit zweieinhalb Jahren steht. Schriftlich kann daher bis zu deren Abschluss nicht ausführlich weiter darauf eingegangen werden, wohl aber mündlich — es sei denn in Studienzirkeln. W. W.

V. O. L. G. 1886-1936.

Vor uns liegt ein stattlicher Band von rund 400 Seiten. Sie sind geschrieben worden zur Feier und Würdigung 50jähriger Arbeit des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (V.O.L.G.), Winterthur. Der V. O. L. G. ist am 17. Oktober 1886 aus dem 1881 gegründeten Landwirtschaftlichen Bezirksverein Winterthur herausgewachsen. Er ist damit älter als der V. S. K. und nimmt somit auch innerhalb der gesamten schweizerischen Genossenschaftsbewegung eine Pionierstellung ein. Wer schon Gelegenheit hatte, das, was in fünfzigjähriger Aufbauarbeit geleistet wurde, in einem Rundgang durch die Anlagen in Winterthur aus der Nähe zu sehen, wird ohne weiteres erkennen, dass

---

dann wieder auf die Strasse entlassen, das Heer der Arbeitslosen dadurch vermehrend. Das sollte nun doch nicht der Zweck der Sache sein.

Eines ist zwar der Trost bei allem — für die Schülerinnen wie für die Lehrer —, dass ein Mensch an seinen Kenntnissen und Fähigkeiten nie schwer trägt, sondern sie jederzeit nützlich, wenn nicht auf diese, so auf eine andere Art, verwenden kann. Und die Erziehung im Seminar ist bestrebt, auch das den Menschen beizubringen, dass sie sich in jede Lebenslage einzuordnen wissen — sich vertragen lernen mit bittern Verhältnissen und Menschen, die besser sein könnten.

Vielleicht ist es aber doch noch möglich, dass die eine und andere von den Stellenlosen bald etwas finden könnte, und so möchte ich die Namen und Resultate sämtlicher Verkäuferinnen, die nun den eidgenössischen Fähigkeitsausweis besitzen, bekanntgeben.

So haben nachstehende Verkäuferinnen folgende Noten erzielt:

1 Rosa Stirnemann, Gränichen (Aargau),
Elsbeth Thöny, Schiers (Graubünden).

1,11 Elisabeth Maresch, Wien,
Hedwig Schmid, Mettmenstetten (Zürich).

1,16 Hedwig Fischer, Zofingen (Aargau),
Elsa Mauch, Schaffhausen.

1,22 Elsa Hochstrasser, Kloten (Zürich),
Ursula Miesch, Breitenbach (Solothurn),
Mary Russi, Andermatt (Uri).

1,27 Lily Nussbaumer, Reconvilier (Bern),
Hedy Suter, Schafisheim (Aargau).

1,33 Gertrud Stillhard, Unter-Siggenthal (Aargau).

1,38 Marta Kobelt, Marbach (St. Gallen),
Trudi Leuzinger, Netstal (Glarus),
Lina Solenthaler, Mollis (Glarus),
Dora Stirnemann, Gränichen (Aargau).

1,44 Elsa Jäggi, Rothrist (Aargau).

1,55 bis 2,16 erhielten (alphabetisch geordnet):
Geissmann Lina, Brugg (Aargau),
Gruber Agnes, Schmitten (Graubünden),
Hedinger Irma, Feuerthalen (Zürich),
Joray Madeleine, Liesberg (Bern),
Kull Anna, Niederlenz (Aargau),
Meier Martha, Glattfelden (Zürich),
Remund Adelheid, Schwarzenburg (Bern),
Stamm Lina, Möriken (Aargau),
Woodtli Hedy, Brugg (Aargau).

Wenn sich ein Verwalter um eine der stellenlosen Verkäuferinnen interessiert, wird ihm das Genossenschaftliche Seminar über weiteres gerne Auskunft geben.

Wir aber wünschen allen lieben Schülerinnen bestes Fortkommen, Glück und Erfolg im neuen Jahr und fürs weitere Leben. Pfl.

der V. O. L. G. seiner besonderen — historischen — Verpflichtung als erster Verband der Genossenschaften überhaupt treu geblieben ist und dass auch heute noch Pioniergeist aus dem Geschaffenen und Werdenden spricht.

Mit deshalb um so grösserer Genugtuung stellt man fest, dass der Verfasser des Werkes, Herr Dr. Ernst Durtschi, Mitglied der Verwaltungskommission des V. O. L. G. und Dozent an der eidgenössischen-technischen Hochschule, seiner Aufgabe weite Grenzen gesetzt, d. h. ein Werk geschaffen hat, das über den Rahmen einer Monographie weit hinausgeht. Wer die Festschrift studiert, liest nicht nur die Geschichte des V.O.L.G., sondern schweizerische Genossenschaftsgeschichte überhaupt. Und schweizerische Genossenschaftsgeschichte zu schreiben, hierzu hat wohl von sämtlichen landwirtschaftlichen Selbsthilfeorganisationen der V. O. L. G. das grösste Recht, nicht deshalb, weil er die grösste ist, sondern in ganz besonderer Weise den Zusammenhang, der zwischen Genossenschaftsorganisationen der Konsumenten und landwirtschaftlichen Produzenten besteht, gesehen und immer wieder dazu beigetragen hat, die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Teilen einer grossen Bewegung zu fördern. — Die diesbezüglichen Ausführungen des Verfassers verdienen besonderes Interesse.

Die Festschrift ist in fünf Teile gegliedert. Der erste behandelt die Entstehung und Ausbreitung der ländlichen Genossenschaften in der Schweiz und gibt einen kurzen Abriss der Geschichte des V. O. L. G. Der zweite und dritte Teil zeigen Aufbau und Entwicklung, wobei auch die im V. O. L. G. zusammengeschlossenen Genossenschaften besonders gewürdigt werden. Im vierten Teil werden das Verhältnis zu den eigenen Kreisen, zu andern Wirtschaftsgruppen und zum Staate, die Beteiligungen und im fünften Teil die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des V. O. L. G. behandelt.

Es würde zu weit führen, hier schon auf einzelne Kapitel näher einzutreten. Wir behalten uns das jedoch vor.

Dem V. O. L. G., ganz besonders Herrn Dr. Ernst Durtschi, gebührt für die Herausgabe der Festschrift Dank.

An der Schwelle eines neuen Zeitabschnittes in der Geschichte des V. O. L. G. möchten wir diesem nicht nur für die hervorragenden Leistungen der Vergangenheit gratulieren, sondern ihm auch für die kommenden Zeiten das Beste für eine gedeihliche, fruchtbare Arbeit im Dienste der schweizerischen Genossenschaftsbewegung wünschen.

Kurze Nachrichten

Förderung der Innenkolonisation und Erleichterung der Ansiedlung im europäischen Ausland. Laut Beschluss vom 20. Juni dieses Jahres haben die eidg. Räte je eine Million Franken für Innenkolonisation und Auswanderung bewilligt, wobei die Verteilung der Kredite einer bundesrätlichen Verordnung überlassen wurde, welche nun vom Bundesrat genehmigt worden ist. Darnach subventioniert der Bund landwirtschaftliche Primitivsiedlungen, deren totale Erstellungskosten Fr. 30,000.— nicht übersteigen dürfen, sowie Kleinsiedlungen und Pflanzwerke für Arbeitslose speziell bei grösseren Städten, deren Kosten nicht über Fr. 12,000.— gehen dürfen, mit einem Gesamtbeitrag an die einzelne Siedlung bis 40 % der Gestehungskosten. An Stelle oder in Verbindung mit der Subvention kann ein unverzinsliches Darlehen gewährt werden, welches bei richtiger Bewirtschaftung fünf Jahre unkündbar ist und nachher in zehn gleichmässigen Jahresraten zurückbezahlt werden muss. Voraussetzung des Bundesbeitrages ist eine Beteiligung des Kantons, in dessen Gebiet die Siedlung errichtet wird. Zur Erleichterung der landwirtschaftlichen Ansiedlung in geeigneten europäischen Ländern können vom Bund Vorschüsse, Darlehen oder Unterstützungsbeiträge von maximal zwei Drittel der aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden unbedingt nötigen Summe ausgerichtet werden. Der übrige Subventionsanteil von einem Drittel ist Sache des Kantons.

Schweizerische Spar- und Kreditbank. An Stelle der Schweizerischen Genossenschaftsbank ist vor kurzem die Spar- und Kreditbank, mit einem Aktienkapital von 13,4 und 1,3 Millionen Franken Reserven, gegründet worden.

Der Fremdenverkehr im Oktober zeigt eine leichte Besserung gegenüber dem Vorjahre. Von 5670 geöffneten Betrieben mit 114,500 Betten wurden 189,300 (188,400) Ankünfte und 803,800 (767,200) Logiernächte gemeldet. Die Uebernachtungen erfuhren eine Zunahme von 36,000 oder 4,8 %. Die durchschnittliche Bettenbesetzung stieg von 21,6 auf 22,6 %.

Aus der bundesrätlichen Rekurspraxis. Ein Schuhhändler hatte im März 1936 in Payerne ein Schuhgeschäft eröffnet, in welchem ausschliesslich Bataschuhe verkauft wurden. Der Staatsrat des Kantons Waadt ordnete die Schliessung des Geschäftes an. Die dagegen erhobene Beschwerde des Inhabers wurde vom Bundesrat mit der Begründung abgewiesen, dass das Geschäft unter den Bundesbeschluss vom 27. September 1935 über Warenhäuser und Filialgeschäfte falle. Der Beschwerdeführer konnte den Bedürfnisnachweis nicht erbringen, so dass ihm die Bewilligung nicht erteilt werden konnte.

Aus der Praxis

Warenkenntnisse.

Nichts ist im Berufsleben bedrückender als die Erkenntnis der eigenen beruflichen Unzulänglichkeit. Der Mangel an beruflichen Fach- und Sachkenntnissen versperrt dem berufstätigen Menschen nicht nur den Weg des beruflichen Vorwärtskommens. Er macht ihn auch unfähig, die ihm bereits übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine Konsumverkäuferin sind gute Warenkenntnisse. Sie sind und bleiben für den Mitarbeiter in der Warenverteilungsstelle unerlässlich. Wie peinlich ist es dem Verkäufer selbst, wenn er auf Fragen der Verbraucher über die Herkunft und Qualität der verlangten oder angebotenen Waren keine präzise Antwort erteilen kann. Schwerwiegender ist die Wirkung dieser Unfähigkeit, weil der Verkäufer Gefahr läuft, das restlose Vertrauen des Verbrauchers einzubüssen. Es ist alsdann kein weiter Schritt mehr, den Verbraucher nur noch selten als Käufer begrüssen zu dürfen. Die Gefahr liegt nahe, ihn als Käufer sogar zu verlieren. Wie günstig ist der Eindruck auf den Verbraucher, wenn er in der präzisen Beantwortung seiner Fragen erkennt, dass der Verkäufer sein Fach versteht, ihm mit Rat zu helfen vermag! Das Ansehen der Genossenschaft steigt, der Verbraucher wird treues Mitglied der Genossenschaft bleiben. Und darauf kommt es ja an.

L...s.

Der Sprechbrief.

Ein zeitsparendes Schriftverkehrsverfahren, von Josef K. F. Naumann.

Einem Bekannten wird man schreiben: «Geehrter Herr. Ihr Wunsch ist erfüllt. Noch heute habe ich das Paket abgesandt. Besten Gruss». Und was macht der Kaufmann heute noch daraus? Er «bekennt» sich noch immer «dankend zum Empfang der geschätzten Mitteilung», teilt noch immer zur gefl. Kenntnisnahme» ergebenst mit, dass der angemahnte X-Apparat dem Wunsche gemäss zum Versand gekommen ist, er «erwartet» noch immer «gerne die geschätzten weiteren Aufträge» und zeichnet noch immer «mit dem Ausdrucke einer ganz vorzüglichen Hochachtung».

Dem wirtschaftlichen Betrieb von heute schadet solches Wohlgerede. Der Wiener Betriebsleiter Ing. Schütz hat darum das «Sprechbriefverfahren» eingeführt. Der Sprechbrief erlaubt in kürzester Zeit vermehrte Tagesleistung und herabgesetzte Fehlermenge. Ueberflüssige Worte werden weggelassen, unübersichtliche Satzgefüge vermieden. Die Anlehnung an die Sprechweise bietet gefällige Knappheit, ohne an starre Vorschriften zu binden. Was weder Schreiber noch Empfänger glauben, z. B., «dass ein Preisnachlass gewährt wird, trotzdem er Verlust bringe» ist zu vermeiden. Die Hauptsache muss sofort angepackt werden. Der Hauptinhalt steht als sogenannter «Betreff» links oben im Brief. Bei verschiedenen Mitteilungen wird durch entsprechend ausgeworfene Leitworte gegliedert. Jede Ergebenheit soll entfallen. Ebenso der Unfug eines Unterschiedes zwischen Käufer und Verkäufer, denn jeder ist beides zugleich. Sachliche Kürze schliesst verbindliche, achtungsvolle, abgestufte Schreibweise nicht aus. Feinfühlende Briefabfassung braucht nicht gehaltlose Redensarten. Der Geschäftsbrief ist ein Abbild seines Absenders. Je bündiger, desto näher die Fühlung mit dem Empfänger.

Ein praktisches Beispiel erläutert dies am besten:

Bisher schrieb man:

Betrifft Auftragsbestätigung.

Wir empfingen Ihre werte Bestellung vom 14. dies, die wir mit bestem Dank zur raschesten Effektuierung gegen den 25. dies in Vormerkung genommen haben.

Wir gestatten uns jedoch, Sie vor Ausführung höfl. aufmerksam zu machen, dass es zweckmässiger wäre, die Expedition wegen der billigeren Frachtsätze statt über Passau lieber über Simbach vorzunehmen. Sollten Sie mit unserm Vorschlag einverstanden sein, so wären wir Ihnen verbunden, wenn Sie uns Ihr Einverständnis noch vor dem Expeditionstermin, dem 25., bekanntgeben wollten.

Wir sehen Ihrer geschätzten Rückäusserung entgegen und zeichnen, uns Ihren weiteren Diensten gern empfohlen haltend,

hochachtungsvoll

Wie lange braucht man zu diesem Brief? Ansagedauer 100, Schreibdauer 180, Lesedauer bei Unterschrift (Fehlerverbesserung) 30, zusammen 310 Sekunden Zeitaufwand = 5,2 Minuten.

Im Sprechbriefverfahren sieht dieser Brief folgendermassen aus:

Betrifft Auftragsbestätigung.

Wir danken für Ihre Bestellung vom 14. ds. M. Expedition erfolgt gegen den 25. ds. M. Ueber Simbach wäre die Fracht billiger. Sollen wir so versenden? Bitte um Verfügung vorm 25. ds. M.

Hochachtungsvoll!

Dieser Sprechbrief nimmt nur 60 Sekunden Ansagedauer, 60 Sekunden Schreibdauer, 6 Sekunden Lesedauer, also insgesamt 96 Sekunden = 1,6 Minuten Zeit in Anspruch. Das bedeutet eine Zeitersparnis von 70 vom Hundert. Man bedenke, was das im Jahre ausmacht!

Hiezu kommt noch die Zeitersparnis des Empfängers und seiner Mitarbeiter, die den Brief lesen müssen. Trotz starker Verkürzung ist alles Wesentliche erfasst und hervorgehoben. Das Hochachtungsvoll bleibt, es ist nicht ein Höflichkeitskram, sondern ein Umstand der Wirtschaftlichkeit. Damit kann man genug abstufen: hochachtungsvoll, achtungsvoll, achtend! Schliesslich kann man auch das achtend weglassen. Durch den Sprechbrief können ungeheure Mengen an Zeit und Arbeit erspart werden. Dabei ist die Fehlermenge in einem Brief mit 2000 Schriftzeichen immer grösser als bei 10 Briefen zu 200 Buchstaben. Andauernde Schreibweise ermüdet nämlich eher als unterbrochene Leistung.

Zum Schluss seien hier die Einwände angeführt, die man gegen den Sprechbrief machen wird und gleichzeitig auch ihre Beantwortung:

1. Nicht jeder ist so sprachlich begabt, in 10 Zeilen statt in 1½ Seiten die Hauptsache zu sagen, ohne Wesentliches auszulassen. — Der Sprechbrief setzt den Fähigkeiten keine Grenzen. Einer kann 30, der andere 75% ersparen. Schon Weglassung des Ueberflüssigen bedeutet Wirtschaftlichkeit, dauernde Anwendung des Sprechbriefes bringt auch dem Ungeübten Fertigkeit.
2. Die knappe Darstellung erschwert das Zurechtfinden beim spätern Nachschlagen. — Durch scharfe Umschreibung der Bezugsvermerke (Betreffs) wird der Inhalt übersichtlich angeordnet.
3. Nicht jeder Gegenstand ist kurz zu behandeln. — Der Sprechbrief dient dem Alltagsverkehr. Ein Voranschlag für eine Kraftübertragungsanlage wird anders abgefasst sein als ein Holzwolle-Angebot. Die Vielgestaltigkeit der Fälle lässt keine starren Vorschriften zu. Bei gutem Willen bringt der «Sprechbrief» selbst dem Amtsstil menschliche Formen.
4. Der Sprechbrief könnte manche beleidigen. — Weiss der Empfänger, es werden alle Briefe so abgefasst (was man am besten dem Briefbogen aufgedruckt mitteilt), kann es keine Kränkung geben. Die andern lässt man gekränkt sein. Geschäftsverkehr ist kein 5-Uhr-Tee. Durch Empfindeleien kommt keine Neuerung vorwärts.
5. Man ist die bisherige Schreibweise gewöhnt und verlangt sie. — Vor 100 Jahren war man an die Postkutsche gewöhnt — heute liegen Eisenbahn und Flugzeug im Wettstreit.

Der Sprechbriefverkehr ist in der Praxis schon mit Erfolg und zur restlosen Zufriedenheit seiner Benützer eingeführt worden.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Das Urteil des Bundesgerichts im Fall Winterthur.

Das Bundesgericht hat das schon in Nr. 43 des «Schweiz. Konsum-Verein» mitgeteilte Urteil zur Frage, ob die Gewährung der doppelten Rückvergütung gemäss Zürcher Recht als bewilligungspflichtiger Ausnahmeverkauf zu bezeichnen ist, unter folgenden Erwägungen gefällt:

A. Der Konsumverein Winterthur ist eine Genossenschaft, die nach den Statuten «die Wohlfahrt und die Verbesserung der sozialen Lebenshaltung der Mitglieder fördert». Er sucht seinen Zweck u. a. durch gemeinsamen Einkauf oder eigene Erzeugung von Gegenständen des täglichen Bedarfs zu erreichen (§ 2, lit. a, der Statuten). Nach § 5, Ziff. 1, der Statuten verfolgt er keine Erwerbszwecke; die Benutzung seiner Anstalten und Einrichtungen ist auf die Mitglieder beschränkt. Mitglied der Genossenschaft kann «jede Person, Gesellschaft oder Anstalt werden, welche die Statuten anerkennt und willens ist, die Einrichtungen des Konsumvereins zu benützen» (§ 9, Ziff. 1). Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden auf Grund einer schriftlichen Anmeldung; «wer letztere unterlässt, aber die Einrichtungen des Konsumvereins regelmässig benützt, gilt als angemeldet» (§ 9, Ziff. 2). Die Mitglieder haben ihren Bedarf nach Möglichkeit vom Konsumverein zu beziehen (§ 10, Ziff. 1). Jedes Mitglied ist zur Übernahme eines auf seinen Namen lautenden Genossenschaftsanteils von Fr. 25.— verpflichtet; wenn der Anteil nicht beim Eintritt bezahlt wird, soll er mit der jährlichen Rückvergütung verrechnet werden (§ 15, Ziff. 1 und 3). Vom Betriebsüberschuss, der sich nach Abzug aller Verwaltungs- und Betriebskosten und der Abschreibungen ergibt, werden 20 % an verschiedene eigene Fonds der Genossenschaft gewiesen und 80 % den Mitgliedern im Verhältnis der nachgewiesenen Bezüge zurückerstattet (§ 18). Über die Warenbezüge der Mitglieder machen die Angestellten der Genossenschaft fortlaufende Eintragungen in Büchlein oder Käuferkarten (§ 20).

B. Am 14. Januar 1936 kündigte der Konsumverein Winterthur mit Inseraten in zwei dortigen Tageszeitungen an, dass er seinen Mitgliedern in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 1936 auf gewissen näher bezeichneten Waren die doppelte Rückvergütung gewähren werde; den Inseraten war beigefügt, dass diese Vergünstigung nur den Personen zukomme, die sich unter Vorlegung des Einkaufsbüchleins als Mitglieder auswiesen. Anzeigen ähnlichen Inhalts wurden im Genossenschaftlichen Volksblatt, Ausgabe Winterthur, gemacht und zudem in Plakatform in den Schaufenstern der vom

Konsumverein betriebenen Verkaufsstellen angebracht.

Diese Veranstaltung betrachtete das Statthalteramt Winterthur als bewilligungspflichtige Ankündigung eines Ausnahmeverkaufs im Sinne von § 2 des zürcherischen Ausverkaufsgesetzes vom 26. August 1917: «Einer Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates bedarf ferner, wer durch Inserate, Zirkulare, Anschläge oder durch ähnliche Mittel einen zeitweiligen Ausnahmeverkauf unter Zusicherung besonderer Vergünstigungen für die Käufer ankündigt (Ausnahmetage, billige Woche, Gewährung eines ausnahmsweisen Rabattes usw.)». Da der Konsumverein Winterthur eine Bewilligung nicht eingeholt hatte, wurde sein verantwortlicher Verwalter, Emil Löliger, vom Statthalteramt mit einer Polizeibusse von Fr. 70.— belegt.

Der Gebüsste verlangte gerichtliche Beurteilung; er bestritt, dass der Tatbestand von § 2 des Ausverkaufsgesetzes vorliege; diese Vorschrift beziehe sich nicht auf Vergünstigungen, die, wie die streitige doppelte Rückvergütung, von einer Genossenschaft ausschliesslich ihren Mitgliedern gewährt würden.

Sowohl das Bezirksgericht Winterthur, als auch — auf Berufung des Löliger — das zürcherische Obergericht bestätigten die Busse.

Die Erwägungen des obergerichtlichen Urteils verweisen auf einen Entscheid, den dasselbe Gericht vor einigen Jahren in einem völlig gleichliegenden Fall des Jakob Flach, des damaligen Verwalters des Konsumvereins Winterthur, gefällt hatte (abgedruckt in Blätter für zürcherische Rechtsprechung, Bd. 32, No. 81). Dort war ausgeführt worden, dass das zürcherische Ausverkaufsgesetz einerseits den normal betriebenen Detailhandel gegen die mit den Ausverkäufen verbundene Gefahr eines Entzuges der Kundschaft schützen und anderseits die Käuferschaft von unüberlegten Käufen abhalten wolle. Beide Gesichtspunkte träfen aber auch bei der vorübergehenden Gewährung einer doppelten Rückvergütung durch einen Konsumverein an seine Mitglieder zu, zumal wenn wie beim Konsumverein Winterthur jeder Mitglied werde, der die Einrichtungen der Genossenschaft regelmässig benütze.

C. Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde beantragt Löliger, das obergerichtliche Urteil sei wegen Verletzung von Art. 56 BV (Vereinsfreiheit), sowie von Art. 31 und 4 BV aufzuheben.

In der Begründung wird geltend gemacht, dass der Konsumverein Winterthur nach dem Grundsatz der Vereinsfreiheit völlig unabhängig darüber müsse bestimmen können, zu welchen Preisen er seinen Mitgliedern die Waren vermitteln wolle, gleich wie es allen Theater-, Musik- und Sportvereinen freistehe, ihren Mitgliedern Ermässigungen auf den verschiedensten Preisen zu verschaffen.

D. Das zürcherische Obergericht und das Statthalteramt Winterthur haben auf Vernehmlassung verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent ist als strafrechtlich verantwortlicher Vertreter des Konsumvereins Winterthur legitimiert, auch die Rügen zu erheben, die sich hinsichtlich der angefochtenen Busse aus der Rechtsstellung der Genossenschaft selber ableiten lassen. Hingegen ist es zweifelhaft, ob er nicht vor Einreichung der staatsrechtlichen Beschwerde das kantonale Kassationsgericht hätte anrufen sollen. Die Frage braucht nicht entschieden zu werden, da sich die Beschwerde ohnehin als unbegründet erweist.

2. Dass § 2 des zürcherischen Ausverkaufsgesetzes in dem vom Obergericht angenommenen Sinn ausgelegt werden könne, bestreitet der Rekurrent nicht. Das Bundesgericht hat daher — abgesehen von der erhobenen Rüge der Rechtsungleichheit — nur zu prüfen, ob der kantonale Gesetzgeber ohne Verstoss gegen die verfassungsmässig gewährleistete Gewerbefreiheit (Art. 31 BV) und die Vereinsfreiheit (Art. 56 BV) eine Veranstaltung wie die vorübergehende doppelte Rückvergütung an die Mitglieder des Konsumvereins Winterthur dem Bewilligungszwang für Ausverkäufe unterstellen durfte.

3. Vom Standpunkt des Art. 31 BV aus erscheint diese Kompetenz des kantonalen Gesetzgebers als gegeben, sofern die gewerbepolizeilichen Gründe, aus denen für die Ausverkäufe gewöhnlicher Geschäftsbetriebe die Patentpflicht eingeführt werden darf, auch bei Verkaufsveranstaltungen der hier streitigen Art zutreffen.

Kein gewerbepolizeiliches Motiv ist das Bestreben der Behörden, die Käuferschaft vor Gelegenheiten zu unnützem Geldausgeben zu bewahren. Durch ein so begründetes Eingreifen würde die Polizei die ihr von der Bundesverfassung gezogenen Schranken überschreiten (BGE 49 I, S. 91; 59 I, S. 112).

Offen bleiben mag, ob sich die polizeiliche Regelung der genannten Veranstaltungen damit rechtfertigen lässt, dass der normal betriebene Detailhandel geschützt werden müsse gegen eine Ablenkung der Kundschaft durch künstliche Umsatzsteigerung der Konkurrenz.

Dagegen hat auf jeden Fall die Erwägung, aus welcher das Bundesgericht die Zulässigkeit einer polizeilichen Ordnung der Ausverkäufe von jeher hauptsächlich bejaht hat, die Überlegung nämlich, dass durch solche Veranstaltungen das Publikum leicht getäuscht werde (BGE 38 I, S. 73; 42 I, S. 263/4), auch bei Verkaufsmassnahmen wie der hier gewährten doppelten Rückvergütung ihre Berechtigung.

Nicht als ob Anhaltspunkte dafür beständen, dass gerade der Konsumverein Winterthur durch jene Massnahme die Käufer habe irreführen wollen. Einen solchen den einzelnen Fall betreffenden Nachweis hat das Bundesgericht nie verlangt. Als genügend wurde immer bezeichnet, dass Verkäufe der jeweils fraglichen Art generell die Möglichkeit einer Täuschung in sich schlössen (BGE 38 I, S. 73/4; 42 I, S. 267). Diese Voraussetzung ist hier vorhanden.

Freilich mag die Gefahr einer Übervorteilung der Käufer durch den Vertrieb minderwertiger Ware bei einer Genossenschaft, deren regelmässige Kunden zugleich ihre Mitglieder und allein am Geschäftsergebnis interessierten Kapitalinhaber sind, weniger gross sein als bei unabhängigen Privatbetrieben. Wohl aber ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass auch bei Konsumvereinen durch die Anpreisung vorübergehender vorteilhafter Kaufsgelegenheiten der Eindruck eines besonders günstigen Angebotes erweckt wird, während es sich in Wirklichkeit um normale Preise handelt (vgl. BGE 38 I, S. 73; IS. 263/4). Die Versuchung zu solcher Irreführung des Publikums kann vor allem da bestehen, wo ein Konsumverein aus Gründen der Rentabilität seines Betriebes darauf ausgeht, den Bedarf seiner Mitglieder in grösserem Umfang als

bisanhin zu decken und zudem den Mitgliederkreis zu erweitern. Der Konsumverein Winterthur hat offenbar diese Wirkung in Betracht gezogen, als er die streitige Kaufgelegenheit nicht nur im Genossenschaftlichen Volksblatt, sondern auch in den Tagesblättern und auf Schaufensterplakaten ankündigte. Die Möglichkeit einer Täuschung der Käufer, die bei solchem Vorgehen stets vorhanden ist, genügt, um den dafür eingeführten Bewilligungszwang als eine vor Art. 31 BV zulässige gewerbepolizeiliche Massnahme erscheinen zu lassen. (Nach Art. 1 des Vorentwurfes für eine bundesrechtliche Regelung der Ausverkäufe gehört zum Begriff der bewilligungspflichtigen Veranstaltung die öffentliche Ankündigung, wozu «Inserate» und «Schaufensterauslagen» gerechnet werden, während «Mitteilungen in ausschliesslich für die Vereins- oder Gesellschaftsmitglieder bestimmten Drucksachen oder Zirkularen» ausgenommen sind.)

4. Hat aber der Konsumverein Winterthur einen Tatbestand verwirklicht, der nach Art. 31 BV dem Bewilligungszwang für Ausverkäufe unterstellt werden darf, so kann hieran die Berufung auf die bundesrechtliche Gewährleistung der Vereinsfreiheit nichts mehr ändern, sofern überhaupt Art. 56 BV, was dahingestellt bleiben mag, auch für wirtschaftliche Vereinigungen gilt (ablehnend Burckhard, Kommentar zur BV, Art. 56, S. 522; bejahend offenbar Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 369). Im gleichen Sinn hat das Bundesgericht angenommen, dass kantonale gewerbepolizeiliche Vorschriften über den Börsenverkehr trotz Art. 56 BV auch für einen «Effektenbörsenverein» verbindlich seien (BGE 10, S. 28/9; vgl. BGE 42 I, S. 1 ff.) und dass private Klubs, die für ihre Mitglieder einen Wirtschaftsbetrieb führen, den Bestimmungen der kantonalen Wirtschaftspolizei unterworfen werden dürften (BGE I, S. 142 ff.; s. den dortigen Hinweis auf die Konsumvereine: S. 149; ferner BGE 51 I, S. 388).

Die Einwendung des Rekurrenten, dass durch den angefochtenen Entscheid den Konsumvereinen verwehrt werde, die Preise für die an ihre Mitglieder gelieferten Waren selbständig zu bestimmen, geht fehl. Das Vorgehen der zürcherischen Polizei betrifft nur die vorübergehende Gewährung einer doppelten Rückvergütung beim Kauf bestimmter Waren. An der freien Festsetzung der Warenpreise und der Höhe der für das ganze Jahr zu berechnenden prozentualen Rückvergütung wird der Konsumverein dadurch nicht gehindert, wie denn auch eine rechtsungleiche Behandlung gegenüber den in der Beschwerde erwähnten Theater-, Musik- und Sportvereinen in keiner Weise dargetan ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in:

a) einer Gerichtsgebühr	von Fr.	30.—
b) den Schreibgebühren	» »	31.—
c) den Kanzleigebühren	» »	5.10

werden dem Rekurrenten auferlegt.

3. Dieses Urteil ist dem Rekurrenten, dem Statthalteramt Winterthur und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitzuteilen.

Nachtrag.

Von den im obigen Urteil zitierten früheren Bundesgerichtsentscheiden möchten wir folgende zwei Fälle hervorheben:

BGE 44 I, S. 133 ff. (1918):

In St. Gallen hatten sich einige Kaufleute zu einem Verein, dem «Merchants-Klub», zusammengeschlossen. Dieser Verein mietete sich in einem Gebäude ein und stellte darin seinen Mitgliedern Aufenthaltsräume, Spielzimmer, Lesezimmer etc. zur Verfügung. Ein vom Verein angestellter Gérant besorgte Küche und Keller. Der Kanton St. Gallen erklärte, der Verein sei verpflichtet, ein Wirtschaftspatent zu lösen. Gegen diese Verfügung rekurrierte der Verein, u. a. mit der Begründung, was jeder einzelnen Person ohne weiteres gestattet sei, könne auch einer juristischen Person nicht verwehrt werden, nämlich die Führung eines eigenen Haushaltes. Das Bundesgericht wies jedoch den Rekurs ab. Es müsse ein Unterschied gemacht werden «zwischen dem Verein als juristischer Person und den Mitgliedern, die als Konsumenten und nicht als Betriebsführer auftreten». Damit soll gesagt werden, dass die juristische Person nicht wie die natürliche Person für sich selber haushalte, sondern für die Mitglieder, und dass sie sich darum eine gegenüber der natürlichen Person ungleiche Behandlung müsse gefallen lassen. Ausserdem sagt der Entscheid wörtlich:

> S. 149: «Eine gewisse Analogie zum Wirtschaftsbetrieb des Rekurrenten bildet die Tätigkeit der Konsumvereine, die, soweit sie Waren nur an Mitglieder abgeben, nicht zu Erwerbszwecken an- und verkaufen, sondern einen Selbstbetrieb durchführen, um damit Ersparnisse oder ähnliche Vorteile für ihre Mitglieder zu erzielen. Trotzdem ist der Betrieb den gewerbepolizeilichen Beschränkungen unterworfen worden, weil er sich nach aussen wie ein Geschäftsbetrieb darstellt, und die Konsumvereine haben sich dem nicht unter Berufung auf das Vereinsrecht zu entziehen gesucht.»

BGE 51 I, S. 380 ff. (1925):

Ein Fussballklub wollte auf seinem Stadion für seine Mitglieder eine Kaffeeküche zur Selbstbedienung einrichten. Der Kanton Aargau unterstellte diesen Betrieb dem Bewilligungszwang und der Patentpflicht. Das Bundesgericht schützte diesen Entscheid:

> S. 388: «Übrigens mag bemerkt werden, dass, wenn es sich auch hierbei wegen mangelnden Erwerbszweckes nicht um ein eigentliches Gewerbe, sondern um einen idealen Zwecken dienenden Geschäftsbetrieb handelt, doch der Patentzwang kaum mit Grund beanstandet werden könnte.»

Bildungs- und Propagandawesen

Prüfungen am Seminar.
(Stiftung Bernhard Jaeggi).

Nach ernster, erfolgreicher Lehrzeit am Genossenschaftlichen Seminar im Freidorf sind am vergangenen Samstag wieder eine grössere Zahl Verkäuferinnen ins praktische, selbständige Leben hinausgetreten. Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis ist ihr Beweis, dass sie im zu Ende gegangenen Kurs fleissig gearbeitet haben und nun das Zeug zu einer regelrechten Konsumverkäuferin besitzen.

Wie gewohnt, hatte auch dieses Mal der nimmermüde Leiter des Seminars, Herr Dr. Jaeggi, die Mitwirkenden an diesem Kurs, Lehrerschaft, Se-

minaristinnen, eine grössere Zahl von Verkäuferinnen des A. C. V., die die Lehrtöchter unmittelbar in die praktischen Aufgaben einzuführen hatten, sowie einen weiteren Kreis von Personen, die an der Arbeit des Seminars beteiligt oder interessiert sind, zu einer Schlussfeier eingeladen.

Aus der bei diesem Anlass gehaltenen, gedankenreichen Ansprache des Seminarleiters entnehmen wir die folgenden Stellen:

«Vor allem möchte ich den Vertreter des Erziehungsdepartementes des Kantons Baselland, Hrn. Regierungsrat Hilfiker, die Mitglieder der Prüfungskommission, insbesondere den unermüdlichen Prüfungsleiter, Hrn. Rektor Körber, bestens begrüssen. Allen spreche ich für ihre Bemühungen, für ihre Arbeit den tiefsten Dank aus.

Herzlichen Dank auch den Experten und ganz besonders den Lehrkräften, die während dieser drei Monate wiederum ihr Bestes gegeben haben. Es war nicht immer leicht, denn ihre Arbeit ist verantwortungsvoll.

Danken möchte ich noch den Schülerinnen selbst, die mit Fleiss und Ausdauer an dem Kurs teilgenommen haben. Von Euch ist ja auch viel Aufmerksamkeit und Eifer gefordert worden.

Nun beginnt eigentlich erst recht der Wettlauf für Euch. Der Verkäuferinnenberuf soll Eure Körper- und Seelenkräfte stets in harmonischer Entfaltung fördern. Wir dürfen jene Eigenschaften nicht vergessen, durch die höchstes Können erst den eigentlichen Wert erhält: Fleiss, Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Treue, Zuverlässigkeit und vor allem ein reiner und starker Wille.

Von grossem Werte ist es für unsere Berufsfreudigkeit, wenn wir nicht nur nach dem äussern Erfolg jagen, sondern uns bemühen, in ein inneres Verhältnis zu unserem Berufe zu gelangen. Wer ihn aus tiefster Neigung erfüllt, dem wird er wirklich zum Freudenspender.

Arbeiten unsere innern Kräfte auf das Positive hin, auf das vertrauend Aufbauende, so wird dies auch nach aussen spürbar werden, denn was wir in Gedanken hegen und pflegen, was wir reinen Herzens gläubig und standhaft erwarten, das wird sich irgendwie erfüllen. Wir sind tatsächlich mehr als wir ahnen unseres eigenen Glückes oder Unglückes Schmied.

Alles, was Ihr erlebt, kann Euch zur Stärkung des Geistes und der Seele dienen. So werdet Ihr das Böse bezwingen und dem Guten Einlass gewähren. Je ernster die Zeiten sind, um so nötiger hat man als Stab und Stütze eine ernsthafte Lebensauffassung. Denn der Mensch soll nicht nur den heitern, sondern auch den trüben Tagen gewachsen sein.

Stellt Euch nun mit ganzer Treue in den Dienst, der Euch zugedacht ist. Ihr kennt wohl alle das schöne Gleichnis von den Pfunden, wo sich unter den Händen der beiden treuen Knechte die Gaben des Herrn umsetzten und vermehrten. Fünf Pfunde hatte der Erste empfangen, und als der Herr kam, konnte er zehn Pfunde hinlegen. Zwei Pfunde empfing der Zweite und konnte vier Pfunde vor den Herrn hinlegen. Gerade verdoppelt hat es sich bei beiden. Es steckt also eine geheimnisvolle Kraft in den Dingen, die Euch wachsen lässt. Wisst Ihr, wie diese Kraft heisst? Es ist der Segen des Höchsten.»

In beredten Worten pries Herr Regierungsrat Hilfiker, Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Baselland, die Verdienste des Seminars und seines Leiters:

«Ganz besonders erachte ich es als meine amtliche, wie aber auch als meine persönliche Pflicht, Herrn Dr. Jaeggi den aufrichtigsten Dank abzustatten für alles das, was er seit Jahren mit seinen besten Kräften der beruflichen Ausbildung hat angedeihen lassen. Sein hier ins Leben gerufenes Werk ist längst keine private Angelegenheit mehr, sondern es hat öffentlich-nationale Bedeutung. Wer in das Berufsbildungswesen Einblick hat, weiss, welche Bedeutung einer guten Berufslehre zukommt. Ein tüchtiger Handwerker, und das gilt auch für die Verkäuferinnen, ist fast immer auch in den andern Belangen des Lebens ein tüchtiger Mensch. Tüchtige und zuverlässige Menschen brauchen wir aber heute mehr denn je, denn gerade die heutige Zeit, als eine Epoche des politischen und wirtschaftlichen Umbruches, braucht Menschen, die in prophetischer Voraussicht in dieser Umwandlung den richtigen Weg zu weisen wissen, den Weg, der am Chaos und an der Turbulenz aller Fragwürdigkeit vorbeigeht. Den Weg wissen und finden, der die jungen, wie auch die bejahrten Mitbürger zu den grundlegenden Wahrheiten führt, zu den wahren Grundlagen nationalen Bestandes.

Herr Doktor Jaeggi kennt diesen Weg. Er schöpft seine ungebeugte Kraft aus den tiefen Sentenzen unseres grössten schweizerischen Pädagogen und Denkers Heinrich Pestalozzi, der in allen seinen Werken uns den Weg zur Verantwortung, zum Pflichtbewusstsein, zur Ehrlichkeit, zur Treue und Nächstenliebe weist. Dieser Weg, verehrte Prüflinge, ist auch Ihnen gewiesen.

Eifert deshalb dem nach, was Ihr hier im Genossenschaftlichen Seminar von Herrn Dr. Jaeggi selbst oder von Euren Lehrern gehört habt. Nehmt nicht nur gute Vorsätze, sondern einen festen Entschluss, einen festen Willen mit nach Hause, den festen Willen, den gleichen Weg zu gehen. Tut Ihr dies, dann ist es weiterhin meine höchste Pflicht, Euch allen zu danken, dass Ihr entschlossen seid, treue, wackere Bürgerinnen unseres Volkes zu werden. In dieser Erwartung, und mit aufrichtigem Danke entbiete ich Euch allen die herzlichsten Wünsche der basellandschaftlichen Erziehungsbehörden.»

Herr Rektor Körber, der Prüfungsleiter, gab vor Verkündigung der Resultate in folgendem Gedicht von Hermann Hesse den Verkäuferinnen eine kleine Anleitung für das erfolgreiche Bestehen des täglichen Kampfes:

Jeden Abend sollst Du Deinen Tag
prüfen, ob er Gott gefallen mag,
ob er mutig war in Tat und Treue,
ob er mutlos lag in Angst und Reue.
Sollst die Namen Deiner Lieben nennen,
alles Unrecht still vor Dir bekennen;
sollst Dich alles Schlechten innig schämen,
keinen Schatten mit zur Ruhe nehmen,
alles Böse von der Seele tun,
dass sie fern und kindlich möge ruh'n.
Dann in dem geklärten Innern
sollst Du Deines Liebsten Dich erinnern,
Deiner Mutter, Deiner Kinderzeit,
sieh, dann bist Du rein und bist bereit,
aus dem kühlen Schlafborn tief zu trinken,
wo die gold'nen Träume tröstend winken,
um den neuen Tag mit klaren Sinnen
als ein Held und Sieger zu beginnen.

Der Totaldurchschnitt der Noten von 1.41 ist der zweitbeste, der je erreicht wurde. Auch im

Französischen ist das bisher beste Resultat erzielt worden. Bezüglich der im einzelnen erzielten Resultate verweisen wir auf den Feuilleton-Beitrag in der vorliegenden Nummer des S. K. V. «Der Christmonat im Seminar Freidorf». Mögen die Ausführungen in diesem Feuilleton die Gewissen derjenigen wachrütteln, die die Verantwortung für die dem Seminar anvertrauten Töchter tragen. Es ist sehr zu hoffen, dass in der Beschickung des Seminars mit Lehrtöchtern bessere Einsicht Einkehr hält. Was sich hier verschiedene Vereinsverwaltungen geleistet haben, ist mit der Verantwortung, die leitende Genossenschafter für anvertrautes Gut haben müssen, nicht immer zu vereinbaren.

In ihrem zweiten Teil vereinigte die Schlussfeier die jungen Verkäuferinnen und eine weitere Gästeschar bei fröhlicher, ungezwungener Unterhaltung. Möge die Verkäuferinnen etwas von diesem Geiste der Gemeinschaft und Freude durchs weitere Leben stets begleiten.

Bewegung des Auslandes

(Mitteilungen des I. G. B.)

Dänemark. Ein neuer Genossenschaftsfilm. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Propagandaausschuss der Genossenschaftsmolkereien und die Grosseinkaufszentrale F. D. B. haben einen neuen Film finanziert, dessen Herstellung durch die drei genannten Organisationen zusammen mit der nationalen Hausfrauenorganisation erfolgen soll. Der Film behandelt verschiedene Zweige der Hausarbeit und mit ihr zusammenhängende Angelegenheiten.

Finnland. 20 Jahre K. K. Der Verband K. K. hat vor kurzem sein 20jähriges Bestehen gefeiert.

— 10jährige Tätigkeit der O. T. K.-Zündholzfabrik. Die Zündholzfabrik der Grosseinkaufsgenossenschaft O. T. K. hat vor kurzem das zehnte Jahr ihrer Tätigkeit vollendet.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen:

Die Hauptsignatur der Doppelnummern der genossenschaftlichen Volksblätter sind Angebote für die Feiertage. Wegen seiner originellen Form möchten wir in diesem Zusammenhange ausnahmsweise ein rein geschäftliches Inserat erwähnen; es handelt sich um folgenden Erguss eines reimfreudigen Mitgliedes der Allg. Konsumgenossenschaft **Grafstal-Winterberg:**

«Zwei Damen spazierten in der Wüste,
Da kam ein Neger, der sie grüsste.
Er trug, was man nicht erwartet hatte,
Eine Grafstaler Konsumkrawatte.»

Und an diesen Vers schliesst sich die Prosabemerkung: «So weit also ist der Ruf unserer herrlichen Krawatten gedrungen. Wir danken für den Gruss aus der Sahara und bitten um weitere Einsendungen. Gute und verwendbare Sachen werden honoriert». Also auf, ihr Meistersinger, zu Stadt und Land!

An Umsatzzahlen entnehmen wir uns zugegangenen Berichten:

	1936	1935
Bern (Oktober/September) . . .	9,589,000.—	9,399,000.—
Murgenthal (Oktober/September) .	273,000.—	259,000.—
Rünenberg (Oktober/September) .	153,900.—	142,500.—
Samaden (Oktober/September) . .	155,900.—	
(April/März)		152,000.—
Vuadens (November)	10,700.—	8,500.—

Also auf der ganzen Linie Fortschritte!

Unverkennbaren Festcharakter tragen die Kochdemonstrationen, die die Konsumgenossenschaft **Biel** (B.) und der Lebensmittelverein **Zürich** am 10. bezw. 16. Dezember durchführten. Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein Biel lehrte seinen Mitgliedern die kunstgerechte Zubereitung von Geflügel, und die Frauenkommission des L. V. Z. liess durch Herrn Küchenchef Rob. Meier zeigen, wie sich unter spezieller Verwendung von Schokolade und Haferflocken einfache Süsspeisen herstellen lassen. **Frauenfeld** und **Vevey** machten durch Ausstellungen in Schaufenstern die in Handarbeitskursen zustandegekommenen Kunstwerke einer grösseren Oeffentlichkeit zugänglich. Eine Kleideraktion der Frauenkommission der Siedelungsgenossenschaft **Freidorf** hatte den schönen Erfolg, dass 9 Kisten Kleider nach den verschiedensten Landesteilen versandt werden konnten.

Die von den Verbandsvereinen in **Neuchâtel** und **Zürich** unternommenen Propagandakampagnen hatten einen ungeheuren Erfolg. Neuchâtel vereinigte in 12 Veranstaltungen für Erwachsene und 11 für Jugendliche insgesamt 5767 Personen, und zu den 24 Versammlungen des L. V. Z. fanden sich rund 8300 Personen ein. Der Film «Wir bauen auf — Pionniers» rollt ab: am 15. Dezember in **Orbe**, am 17. Dezember in der Filialgemeinde Chavornay desselben Vereins, am 18. Dezember in **Möhlin** und **Vaulion**, am 19. Dezember in **Bex** und am 20. Dezember in **Stein** (Aargau). In Orbe und Bex findet die Vorführung im Rahmen der Kaffeeaktion, die gegenwärtig in vielen Vereinen der welschen Schweiz durchgeführt wird, statt.

Die auf den 18. Dezember einberufene Generalversammlung des Konsumvereins **Wald** (Zürich) hat zu einem Vorschlag des Vorstandes auf Einführung der Alters- und Invalidenversicherung für das festbesoldete Personal Stellung zu nehmen. Hoffen wir, dass der Antrag auf Verständnis stossen wird!

An Stelle des in die Dienste des V. S. K. übergetretenen Herrn A. Schadegg wählte der Konsumverein **Davos** zum Verwalter den bisherigen Buchhalter Herrn Emil Heid und an die dadurch neu vakant gewordene Stelle eines Buchhalters Herrn R. V. Zihlmann aus Luzern. h.

Luzern. (Korr.) 25 Jahre im Aufsichtsrat. In seiner letzten Sitzung dieses Jahres, am 7. Dezember, hat der Aufsichtsrat die Berichte des Geschäftsleiters und der Verwaltungskommission über das verflossene Quartal entgegengenommen. Geschäfte von grosser Tragweite lagen nicht vor. So konnte der Sitzung, welche diesmal im Volkshaus — ebenfalls einem Unternehmen auf genossenschaftlicher Grundlage — stattfand, noch ein zweiter, geselliger Teil, angegliedert werden, zu dem auch die obern Angestellten eingeladen waren. Dem gemeinsamen Nachtessen schloss sich ein Ehrungsakt an. Drei Mitglieder des heutigen Aufsichtsrates haben dieses Jahr ihre 25jährige Mitarbeit in der leitenden Behörde des A. K. V. zu verzeichnen. Es sind das: Frau Schmid-Schryber in Kriens, Herr Fridolin Wollenmann und Herr Gottfried Wyser, Luzern.

Neben Worten des Dankes durch den Präsidenten des Aufsichtsrates, Herrn Jos. Halter, sowie des Geschäftsleiters, Herrn Jos. Dubach, für die treue Mitarbeit während einem Vierteljahrhundert überreichte Ersterer den drei Jubilaren ein Geschenk als greifbares Zeichen der Anerkennung. Frau Schmid-Schryber war bekanntlich eine der ersten weiblichen Propagandistinnen für das schweizerische Genossenschaftswesen. Sie war auch die erste Frau in den Behörden des A. K. V. Luzern. Die kleine Ehrung, die ihr von letzterm zuteil geworden ist, wird zweifelsohne auch in auswärtigen Konsumgenossenschaftskreisen freudig begrüsst werden.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine bringt an sämtliche Kollektivmitglieder einen Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates an die Generalversammlung vom 21. Februar 1937 betreffend Antrag auf Erhebung einer Zuschlagsprämie für die Invalidenversicherung zum Versand. Dieser Bericht wird den Kollektivmitgliedern zugestellt in der Zahl der versicherten Angestellten plus 2 Exemplare zuhanden der Vereinsbehörden.

Wir bitten die Verbandsvereine, diese Berichte unverzüglich an das versicherte Personal zur Verteilung zu bringen.

Wir verweisen sodann noch besonders auf die Absicht der Behörden der Versicherungsanstalt, möglichst bald eine Statutenrevision durchzuführen, die durch die Entwicklung der Verhältnisse und für die Aufrechterhaltung einer gesunden finanziellen Grundlage der Versicherungsanstalt notwendig ist.

Um allen beteiligten Kreisen Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung dieser Statutenrevision mitzuwirken, hat der Aufsichtsrat eine Frist bis 30. Juni 1937 angesetzt, innert der Wünsche und Anregungen für die in Aussicht genommene Statutenrevision eingereicht werden sollen.

Allfällige Vorschläge sind deshalb möglichst bald, spätestens aber bis 30. Juni 1937, dem Vorstande der Versicherungsanstalt zur Kenntnis zu bringen.

Verwaltungskommission

1. Dem in unserer Buchdruckerei beschäftigten Maschinenmeister, Herrn Adolf Mosimann, ist zu seinem 25jährigen Jubiläum am 18. Dezember 1936 ein Gratulationsschreiben sowie eine Jubiläumsgabe zugestellt worden.

2. Die Verwaltungskommission hat beschlossen, Samstag, den 16. Januar 1937, nachmittags 4 Uhr, im grossen Saal des Genossenschaftshauses Freidorf eine Versammlung des gesamten Personals des V. S. K. abzuhalten, zur Besprechung der Verhältnisse bei der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine.

Das in den Niederlassungen Wülflingen, Morges und Lugano beschäftigte Personal wird an dieser Versammlung durch je einen Delegierten auf Kosten des V. S. K. vertreten sein.

3. Der Kreisverband V des V. S. K. teilt mit, dass die Frühjahrskonferenz 1937 auf Sonntag, den 9. Mai 1937, in Aarau festgesetzt worden ist.

4. Einer Statutenänderung des Konsumvereins Roggwil wird zugestimmt.

5. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 300.— von der Konsumgenossenschaft Solothurn,
» 200.— vom Allg. Konsumverein Landquart,
» 200.— von der Konsumgenossenschaft Langenthal,
» 100.— Soc. coop. yverd. de consommation Yverdon,
» 100.— von Ungenannt.

Diese Vergabungen werden anmit aufs Beste verdankt.

Bibliographie

«Internationale Genossenschaftliche Rundschau». Die Dezember-Nummer enthält u. a.:

«Suche den Frieden und jage ihm nach», von H. J. May, Generalsekretär des I. G. B. Ein Appell an die vielen Millionen unter der Regenbogenfahne marschierenden Genossenschaften für organisierte und ständige Bemühungen für den Frieden.

«Die Lage in Spanien».

«Die Genossenschaftsbewegung in den Baltischen Staaten. III. Lettland». Von H. J. May.

Der amerikanische Verbandstag.

Die Struktur des Verteilungswesens in den U. S. A., von Hugo Vasarla, dem geschäftsführenden Direktor der finnischen Grosseinkaufsgenossenschaft S. O. K.

Genossenschaftlicher Oelbezug von den amerikanischen Genossenschaften, von A. J. Cleuet, Präsident der Internationalen G. E. G. Der Verfasser lenkt die Aufmerksamkeit auf die erfolgreichen Anfänge eines regelmässigen Oelgeschäfts einer amerikanischen Grosseinkaufsgesellschaft mit Schwesterorganisationen in Schottland, Frankreich und Estland und setzt die Möglichkeiten eines internationalen genossenschaftlichen Unternehmens für den Betrieb von Oelquellen und Raffinerien auseinander.

Ein neuer Vorstoss auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Erziehung, von W. P. Watkins, B. A., welcher in der Annahme eines neuen Erziehungsinstruments, des Studienzirkels, Möglichkeiten für die Lösung des Problems erblickt, dem die Genossenschaftsbewegung auf dem Gebiete der Erziehung ihrer Mitglieder gegenübersteht.

Die Lage in Deutschland.

Die Neuorganisationen der belgischen Genossenschaftsbewegung.

Eine originelle Form der Arbeitergenossenschaft.

Das Mitteilungsblatt No. 12 des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz (K. F. S.) enthält: 1. An unsere Sektionen und Vereine. 2. Auszug aus der Bürositzung. 3. Zur schweizerischen Friedenswoche. 4. Eingabe an den Bundesrat. 5. Herisau, Feier des Internationalen Genossenschaftstages. 6. Une Coopératrice parle aux Coopérateurs. 7. Bericht aus Genf.

«Das Werk». Dezemberheft 1936. Das Dezemberheft des «Werk» zeigt u. a. ein schönes und komfortables Wohnhaus in Weggis am Vierwaldstättersee sowie zwei liebenswürdige, schön in die Landschaft eingefügte Wohnhäuser. Zwei neu erschienene Monographien geben Anlass, Werke von zwei der stärksten Bildhauer-Persönlichkeiten der jüngst vergangenen Zeit zu konfrontieren. Eine weitere Würdigung gilt dem vorbildlich schönen und gewissenhaften Werk «Picasso, Peintre-Graveur». Dann äussern sich drei Architekten zum Berner Holzkongress. Aus Fachkreisen der Handweberei wird die Anregung gemacht, als Grundstock in dem unübersehbaren Wirrwarr kurzlebiger Modeschöpfungen eine kleine Gruppe von Standardgeweben auszuarbeiten, die in ihrer eigenen Art zu vervollkommnen, statt durch immer neue Muster zu ersetzen wäre. Einige grosse Abbildungen zeigen handgewobene Leinenstoffe, sowie Münzen, Medaillen und Plastiken. Es ist ein besonderer Verdienst der Davoser Behörden, dass sie hervorragende künstlerische Kräfte zur Bearbeitung ihrer amtlichen Representationsaufgaben beiziehen.

Heio, Monatsschrift für Arbeiter- und Bauernkinder. Die Dezembernummer enthält: Eine Weihnachtsgeschichte; Das schönste Weihnachtsgeschenk: Arbeit für den Vater; Gedicht: Der erste Schnee; Die Kinder der Frau Gormsen; Andorra (mit Illustrationen); Mutiger Kinder (wahre Begebenheiten); Wir bauen eine Schwebebahn; Anfertigung von Kleisterpapier; Zahlenrätsel; Aus aller Welt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junge, **tüchtige Verkäuferin,** mit zweijähriger Lehrzeit und einem vierteljährigen Kurs am Genossenschaftlichen Seminar im Freidorf sucht Stelle. Offerten erbeten unter Chiffre L. S. 162 an den V. S. K., Basel 2.

Junger, tüchtiger und solider **Bäcker-Konditor** sucht auf ca. 1. Februar 1937 Stelle in Konsumbäckerei. Offerten erbeten unter Chiffre L. G. 164 an den V. S. K., Basel 2.

Geschäftstüchtiges, solides, **kautionsfähiges Ehepaar** sucht per sofort oder nach Uebereinkunft Konsumdepot zu übernehmen. Ia. Referenzen. Offerten erbeten unter Chiffre H. B. 165 an den V. S. K., Basel 2.